



# Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Ried  
über die Einschau in die Gebarung der**

Marktgemeinde

**Aurolzmünster**

2024-261157



## **Impressum**

Medieninhaber:

Land Oberösterreich  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
[post@ooe.gv.at](mailto:post@ooe.gv.at)

Herausgeber,  
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Ried  
4910 Ried im Innkreis, Parkgasse 1

Herausgegeben:

Ried im Innkreis, im Februar 2025

Die Bezirkshauptmannschaft Ried hat bei der Marktgemeinde Aurolzmünster durch ein Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Überprüfung der Gebarung vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erfolgte in der Zeit von 6. August bis 23. September 2024. Sie umfasste die Gebarungsvorgänge zu den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Jahre 2021 bis 2024.

Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzzahlen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Marktgemeinde Aurolzmünster und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

*Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Ried dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Marktgemeinde Aurolzmünster umzusetzen.*

# Inhaltsverzeichnis

<b>KURZFASSUNG</b> .....	<b>6</b>
<b>DETAILBERICHT</b> .....	<b>11</b>
DIE GEMEINDE .....	11
<b>WIRTSCHAFTLICHE SITUATION</b> .....	<b>12</b>
HAUSHALTSENTWICKLUNG .....	12
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN (MEFP).....	14
RÜCKLAGEN.....	15
FINANZAUSSTATTUNG.....	16
HUNDEABGABE.....	16
ZUSCHLAG ZUR FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE .....	17
GRUNDSTEUER .....	17
VERWALTUNGSABGABEN .....	17
LUSTBARKEITSABGABE .....	17
KUNDENFORDERUNGEN.....	18
<b>FREMDFINANZIERUNGEN</b> .....	<b>19</b>
DARLEHEN .....	19
HAFTUNGEN.....	20
BETEILIGUNGEN .....	20
GELDVERKEHRSSPESEN .....	20
<b>PERSONAL</b> .....	<b>21</b>
DIENSTPOSTENPLAN.....	22
ALLGEMEINE VERWALTUNG.....	22
BUSBEGLEITUNG .....	23
REINIGUNG .....	23
SCHULWART .....	23
BÜCHEREI .....	23
FERIARBEITSKRÄFTE .....	24
DIENSTZEITREGELUNGEN.....	24
BEREITSCHAFTSENTSCHÄDIGUNG .....	25
URLAUB .....	25
REISEGEBÜHREN.....	26
ORGANISATION.....	26
<b>BAUHOF</b> .....	<b>27</b>
GEMEINDESTRAßEN.....	27
WINTERDIENST.....	27
<b>ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN</b> .....	<b>29</b>
WASSERVERSORGUNG .....	29
ABWASSERBESEITIGUNG.....	32
ABFALLBESEITIGUNG .....	35
CARITAS-KINDERGARTEN INKL. KRABELSTUBE .....	36
KINDERGARTENTRANSPORT .....	37
FREIBAD .....	39
SCHÜLERAUSSPEISUNG .....	41
GEMEINDEBÜCHEREI .....	43
<b>WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN</b> .....	<b>44</b>
WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE .....	44
VOLKSSCHULE INKL. NACHMITTAGSBETREUUNG.....	44
MITTELSCHULE INKL. NACHMITTAGSBETREUUNG.....	45
LAUFENDE SCHULERHALTUNGSBEITRÄGE .....	46
TURNSÄLE .....	46
GLOBALBUDGETS .....	46

FEUERWEHRWESEN.....	46
SPORTANLAGEN.....	47
WÄRMEVERSORGUNG.....	48
STROM.....	48
VERSICHERUNGEN.....	49
GRUNDBESITZ.....	49
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRAG.....	49
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN.....	50
INTERESSENTENBEITRÄGE.....	50
AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE.....	50
FÖRDERUNGEN UND FREIWILLIGE AUSZAHLUNGEN.....	51
HAUSHALTSANSATZ 9910.....	52
KONTIERUNGSEMPFEHLUNGEN.....	52
<b>GEMEINDEVERTRETUNG.....</b>	<b>53</b>
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN.....	53
GEMEINDERAT.....	53
GEMEINDEVORSTAND.....	54
PRÜFUNGSAUSSCHUSS.....	54
AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN.....	55
SITZUNGSGELDER.....	55
<b>INVESTITIONEN.....</b>	<b>56</b>
INVESTITIONSVORSCHAU.....	56
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN.....	57
<b>SCHLUSSBEMERKUNG.....</b>	<b>58</b>

# Kurzfassung

## Wirtschaftliche Situation

### Haushaltsentwicklung

Die Haushaltssituation der Gemeinde stellte sich als stabil dar. Die frei verfügbaren Finanzmittel lagen 2021 bis 2023 bei 1.328.776 Euro, 1.466.365 Euro und 1.039.368 Euro. Im Budget 2024 errechnet sich aufgrund der erschwerten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eine Verminderung auf 308.900 Euro.

Für die Planjahre 2025 bis 2028 stellen sich die Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit (Finanzierungshaushalt) sowie die Nettoergebnisse des Ergebnishaushalts durchgehend negativ dar. Für die Bedeckung der Fehlbeträge verfügt die Gemeinde über Rücklagen in entsprechender Höhe.

Die Finanzkraft der Gemeinde lag im Jahr 2022 bei 1.702 Euro je Einwohner, womit im landes- und bezirksweiten Vergleich (438 und 36 Gemeinden) die 53. und 7. Ränge eingenommen werden konnten.

### Fremdfinanzierungen

Je Einwohner war 2022 eine Verbindlichkeit von 1.075 Euro ausgewiesen. Die Belastung aus Darlehensverbindlichkeiten belief sich 2023 auf 446.836 Euro. Im Rahmen der mittelfristigen Investitionsplanung für die Jahre 2025 bis 2028 sind keine weiteren Darlehensaufnahmen geplant. Der Haftungsstand belief sich laut Rechnungsabschluss 2023 auf 507.243 Euro.

Die Geldverkehrsspesen bewegten sich 2021 bis 2023 auf durchgehend hohem Niveau. Es wird empfohlen, Verhandlungen mit dem Kreditinstitut über die Höhe der Spesen zu führen.

### Personal

Die Personalkosten erhöhten sich schrittweise von 775.409 Euro auf 975.868 Euro.

Der Gemeindevorstand gewährte bis zum Prüfungszeitpunkt keine Kassenfeldgeldentschädigung. Dem Gemeindevorstand wird empfohlen, der mit der Annahme und Auszahlung von Bargeld betrauten Bediensteten eine monatliche Kassenfeldgeldentschädigung zu gewähren.

Die jährliche Verwaltungskostentangente erscheint gering. Die Berechnung erfolgte anhand von Schätzungen. Die Gemeinde sollte das Ausmaß ihrer jährlichen Verwaltungskosten einer Überprüfung unterziehen. Die Verrechnung sollte kostenwahr anhand der tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden erfolgen.

Die in der Bücherei beschäftigte Hilfskraft befand sich zum Prüfungszeitpunkt im 76. Lebensjahr und damit über dem dienstrechtlich vorgegebenen Höchstalter. Die Gemeinde sollte das Dienstverhältnis mit der Hilfskraft beenden. Sofern die Bücherei zukünftig nicht gänzlich mit Ehrenamtlichen besetzt werden kann, sind mit den Hilfskräften Dienstverträge nach dem Oö. GDG 2002 abzuschließen und die Dienstposten im Dienstpostenplan zu berücksichtigen.

Für alle Gemeindebediensteten bestehen starre Arbeitszeitregelungen. Im Hinblick auf die Vorteile sowohl für den Dienstgeber als auch für die Dienstnehmer wird empfohlen, für sämtliche Gemeindedienststellen ehestmöglich ein Arbeitszeitmodell für eine flexible Dienstzeitregelung mit elektronischer Zeiterfassung in Anlehnung an die Rahmenbedingungen des Landesdiensts einzuführen.

Bei 5 Bediensteten lagen Ende 2023 Zeitguthaben zwischen 56 Stunden und 175 Stunden vor. 2 teilzeitbeschäftigte Reinigungsbedienstete wiesen Zeitguthaben von 65 Stunden und 55 Stunden auf. Die Möglichkeiten des Abbaus der Zeitguthaben sind mit den Bediensteten zu

besprechen und zu planen. Werden im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung regelmäßig Mehrstunden erbracht, sollte das Beschäftigungsausmaß mit Nachtrag zum Dienstvertrag entsprechend erweitert werden.

Die Gemeinde legte mittels Dienstanweisung die Obergrenze der Zeitausgleichsguthaben mit 3 Wochen fest. Ein Durchrechnungszeitraum ist nicht enthalten. Es empfiehlt sich, die Ansammlung von Zeitguthaben nur in einem begrenzten Ausmaß zu ermöglichen und auf einen raschen Abbau zu achten. Insbesondere bei absehbaren Veränderungen ist neben den primären Urlaubsverbrauch auch auf den Abbau dieser Zeiten durch Freizeit zu achten.

Die Auszahlungen für Überstunden und Mehrleistungen lagen 2023 auf erhöhtem Niveau. Grundsätzlich sollte mit den Beschäftigungsausmaßen das Auslangen gefunden werden. Die Amtsleitung sollte die Zeitguthaben laufend überprüfen und im Bedarfsfall Maßnahmen für eine Reduktion treffen.

## **Bauhof**

Die Auszahlungen lagen bei 233.914 Euro (2021), 266.228 Euro (2022) und 312.013 Euro (2023).

Ein Teil des Winterdiensts erfolgt über 2 Fremddienstleister, wobei nur mit einem eine Winterdienstvereinbarung besteht. Die Winterdienstvereinbarung mit den externen Dienstleistern enthält keinen Verweis auf die Winterdienstrichtlinie RVS 12.04.12. Die Winterdienstvereinbarung sollte angepasst werden. Mit dem 2. Fremddienstleister ist eine Winterdienstvereinbarung abzuschließen.

## **Öffentliche Einrichtungen**

### **Wasserversorgung**

Die Gebührenkalkulation 2024 weist einen Kostendeckungsgrad von 52,02 % aus. Grundsätzlich sollte eine 100 %ige Kostendeckung angestrebt werden.

Der Betrieb verzeichnete 2021 und 2022 Überschüsse von 50.863 Euro und 48.922 Euro. 2023 war ein Abgang von 70.566 Euro ausgewiesen. Der Betrieb der Wasserversorgung sollte zumindest auszahlungsdeckend geführt werden.

2023 schienen 23 Wasserzähler mit einem Verbrauch von weniger als 30 m<sup>3</sup> auf. Seitens der Gemeinde besteht ein Handlungsbedarf auf Klärung und Dokumentation der Fälle mit einem gering gelegenen Wasserverbrauch.

Laut Auskunft der Gemeinde bestand zum Prüfungszeitpunkt keine Übersicht über die anschlusspflichtigen Objekte innerhalb des gesamten Gemeindegebiets. Die Gemeinde hat sich einen Überblick über die anschlusspflichtigen Objekte innerhalb des gesamten Gemeindegebiets zu verschaffen. Sollte sich ein Objekt anschlusspflichtig, aber nicht angeschlossen darstellen, sind die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage umgehend umzusetzen.

Die Wassergebührenordnung beschloss der Gemeinderat am 15. Dezember 1999. Es wird empfohlen, die Gebührenordnung an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen, im Gemeinderat zu beschließen und zur Verordnungsprüfung an das Land OÖ vorzulegen.

Die Gebührenordnung enthält keine Bestimmungen über eine Bereitstellungsgebühr. Es wird empfohlen, eine Bereitstellungsgebühr in der Gebührenordnung vorzusehen, welche der Höhe des festgesetzten Erhaltungsbeitrags pro m<sup>2</sup> entspricht.

## **Abwasserbeseitigung**

Der Betrieb verzeichnete Überschüsse von 141.826 Euro (2021), 115.451 Euro (2022) und 81.122 Euro (2023). Es wird empfohlen, die positiven Ergebnisse zur Sondertilgung von Darlehen für den Bereich des Kanalbaus heranzuziehen.

Laut Auskunft der Gemeinde bestand zum Prüfungszeitpunkt keine Übersicht über jene Objekte, die sich innerhalb des Gemeindegebiets im anschlusspflichtigen Bereich befanden. Die Gemeinde hat sich einen Überblick über die anschlusspflichtigen Objekte innerhalb des gesamten Gemeindegebiets zu verschaffen. Sollte sich ein Objekt anschlusspflichtig, aber nicht angeschlossen darstellen, sind die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage umgehend umzusetzen. Dem Gemeinderat wird empfohlen, im Rahmen der Feststellung der Abwasserentsorgung der einzelnen Objekte ein neues Abwasserentsorgungskonzept zu erstellen.

Eine Aufstellung über die Anzahl der Ausnahmen von der Anschlusspflicht lag nicht vor. Eine Prüfung, ob die Ausnahmetatbestände noch vorliegen erfolgt bisher nicht. Die Gemeinde sollte sich einen Überblick über die Anzahl der aufrechten Ausnahmebescheide verschaffen und Nachschau halten, ob die Ausnahmetatbestände weiterhin vorliegen.

Die Kanalgebührenordnung beschloss der Gemeinderat am 15. Dezember 1999. Es wird empfohlen, die Gebührenordnung an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen, im Gemeinderat zu beschließen und zur Verordnungsprüfung an das Land OÖ vorzulegen.

Es ist eine jährliche Mindestabnahmegebühr festgesetzt, die einem Verbrauch von 35 m<sup>3</sup> je Haushalt entspricht.

Die Gebührenordnung enthält keine Bestimmungen über eine Bereitstellungsgebühr. Es wird empfohlen, eine Bereitstellungsgebühr in der Gebührenordnung vorzusehen, welche der Höhe des festgesetzten Erhaltungsbeitrags pro m<sup>2</sup> entspricht.

## **Abfallbeseitigung**

Der Bereich erwirtschaftete Überschüsse von 7.427 Euro (2021), 11.314 Euro (2022) und 4.928 Euro (2023). Für das Jahr 2024 ist ein Defizit von 29.100 Euro budgetiert. Sollte sich die Gebarung des Betriebs der Abfallbeseitigung negativ darstellen wird empfohlen, die Abfallgebühren anzuheben oder Optimierungsmöglichkeiten für Kostenreduzierungen auszuloten und umzusetzen.

## **Caritas-Kindergarten inkl. Krabbelstube**

Die Betreuungseinrichtung verzeichnete Defizite von 275.585 Euro (2021), 386.402 Euro (2022) und 399.276 Euro (2023). Daraus ergaben sich Subventionsquoten je Gruppe von 55.117 Euro (2021), 77.280 Euro (2022) und 69.715 Euro (2023). Die jährlichen Abrechnungen des Rechtsträgers unterscheiden nicht zwischen Kindergarten und Krabbelstube. Der Gemeinde wird empfohlen, vom Rechtsträger gesonderte Abrechnungen für den Kindergarten und die Krabbelstube einzufordern.

Eine gänzlich zweckentsprechende Verwendung der Materialbeiträge war im Prüfungszeitraum nicht gegeben, obwohl dies gesetzlich vorgegeben ist. Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Für die Abdeckung der Personalkosten des Kindergartentransports errechnete sich 2023 ein Betrag von 52 Euro. Es wird empfohlen, den Elternbeitrag von 15 Euro schrittweise auf 25 Euro je Kind und Monat anzuheben, sofern darunter keine Auszahlungsdeckung gegeben ist.

## **Freibad**

Das Freibad verursachte Belastungen von 74.663 Euro (2021), 130.074 Euro (2022) und 125.136 Euro (2023). Der Auszahlungsdeckungsgrad lag im Jahr 2021 bei 22 % und sank in

den darauffolgenden Jahren auf 14 % und 17 % ab. Es wird empfohlen, Maßnahmen zu ergreifen (zB im Zusammenhang mit den Öffnungszeiten, dem Personaleinsatz und den Eintrittsgeldern), die mittelfristig einen Deckungsgrad von mindestens 50 % erwarten lassen.

### **Schülerausspeisung**

Die Einrichtung verzeichnete Fehlbeträge von 35.941 Euro (2021), 42.600 Euro (2022) und 41.079 Euro (2023). Für das Jahr 2023 errechnet sich ein von der Gemeinde zu tragender Zuschussbedarf von 3,57 Euro je Essensportion. Grundsätzlich haben die Gemeinden bei privatrechtlichen Entgelten und somit auch bei der Schülerausspeisung kostendeckende Entgelte einzuheben. Die Entgelte sollten daher jährlich an die Kostenentwicklung angepasst werden.

### **Gemeindebücherei**

Die Einrichtung wies 2021 bis 2023 Fehlbeträge von 2.338 Euro, 3.206 Euro und 952 Euro aus. Die Büchereientgelte stellten sich laut Auskunft der Gemeinde seit etwa 12 Jahren unverändert dar. Eine Anhebung der Büchereientgelte wird als angebracht erachtet.

## **Weitere wesentliche Feststellungen**

### **Wohn- und Geschäftsgebäude**

Die Geschäfts- und Wohnungsmieten bewegten sich auf vergleichsweise niedrigem Niveau. Es wird empfohlen, bei einer Neuvermietung der Geschäfts- und Wohnräumlichkeiten angemessene Mietzinse vorzusehen.

In den Betriebskostenabrechnungen 2023 von 2 Vermietungen waren keine Verwaltungskostenpauschalen gemäß § 22 Mietrechtsgesetz enthalten. In den Betriebskostenvorschreibungen ist die Verwaltungskostenpauschale in der gesetzlichen Höhe zu berücksichtigen.

### **Volksschule inkl. Nachmittagsbetreuung**

Für die schulische Nachmittagsbetreuung lag zum Prüfungszeitpunkt keine Tarifordnung vor. Für die Betreuung am Nachmittag ist ein Beitrag in Höhe von 0,80 Euro pro Kind und Stunde festgesetzt. Es wird empfohlen, eine Tarifordnung für die schulische Nachmittagsbetreuung auszuarbeiten und im Gemeinderat zu beschließen. Eine Erhöhung der Elternbeiträge wird als angebracht erachtet.

### **Mittelschule inkl. Nachmittagsbetreuung**

Für die Betreuung am Nachmittag ist ein Beitrag in Höhe von 2 Euro pro Kind und Tag zu entrichten. Eine Tarifordnung für die schulische Nachmittagsbetreuung lag zum Prüfungszeitpunkt nicht vor. Es wird empfohlen, eine Tarifordnung für die schulische Nachmittagsbetreuung auszuarbeiten und im Gemeinderat zu beschließen. Eine Erhöhung der Elternbeiträge wird als angebracht erachtet.

Die Fehlbeträge je Schüler bewegten sich auf erhöhtem Niveau. Sollten sich die Fehlbeträge ohne Einrechnung der Nachmittagsbetreuung weiterhin auf einem vergleichsweise hohen Niveau bewegen, wird empfohlen, Potenziale für eine Gebarungsverbesserung auszuloten und umzusetzen.

### **Globalbudgets**

Zu den Globalbudgets bestehen entgegen den Regelungen der Oö. Gemeindehaushaltsordnung keine schriftlichen Vereinbarungen. Der Gemeinderat hat schriftliche Vereinbarungen abzuschließen.

### **Feuerwehrwesen**

Seit dem Jahr 2023 wird auf Basis der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung jährlich für jede freiwillige Feuerwehr ein plausibler Finanzbedarf ermittelt. Im Jahr 2023 lag der plausible Finanzbedarf bei 81.400 Euro, dem höhere Auszahlungen gegenüberstanden. Der Richtwert

des Oö. Landes-Feuerwehrkommandos zum plausiblen Finanzbedarf der Feuerwehr sollte nicht überschritten werden.

Eine Feuerwehr-Gebührenordnung lag zum Prüfungszeitpunkt nicht auf. Es wird empfohlen, eine Gebührenordnung anhand des Musters des Landes OÖ auszuarbeiten und im Gemeinderat zu beschließen.

### **Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge**

2 Grundstücke wiesen Aufschließungen durch eine Gemeindestraße sowie das gemeindeeigene Abwasserentsorgungsnetz auf. Laut Auskunft der Gemeinde bestehen die Baulandwidmungen seit 1991 und 2003 und liegt der Zeitpunkt der Aufschließung vor dem Jahr 2018. Auf die Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge unmittelbar nach Vorliegen der Voraussetzungen ist verstärkt zu achten.

Ein Grundstück weist seit 2021 eine Baulandwidmung auf und ist durch das gemeindeeigene Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsnetz aufgeschlossen. Die Aufschließungsbeiträge sind umgehend vorzuschreiben und einzuheben.

### **Förderungen und freiwillige Ausgaben**

Den Auszahlungen der jährlichen Förderungen lagen keine Verwendungsnachweise zugrunde. Für Förderungen sind Verwendungsnachweise einzufordern.

Die freiwilligen Ausgaben umfassten Subventionen an eine politische Seniorenvereinigung. Die Gemeinde sollte prüfen, ob die Geldzuwendungen an die Seniorenvereinigung mit den Regelungen laut Oö. Parteienfinanzierungsgesetz 2016 vereinbar sind. Andernfalls sind sie einzustellen bzw. ausbezahlte Mittel zurückzufordern.

### **Gemeindevertretung**

Die getätigten Auszahlungen bei den Verfügungsmitteln überschritten 2022 und 2023 die budgetierten Höchstgrenzen. Die rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich Einhaltung der veranschlagten Beträge für Verfügungsmittel sind vom Bürgermeister zu beachten.

Der Gemeinderat beschloss in einem Fall eine Herabsetzung der zu entrichtenden Wasser- und Kanalanschlussgebühr um 60 % für jenen Anteil der auf Lager- und Produktionshallen entfiel. Grundsätzlich sind für den Anschluss eines Grundstücks an eine Wasserversorgungs- bzw. Abwasserentsorgungsanlage der Gemeinde die in der jeweiligen Gebührenordnung normierten Anschlussgebühren in der aufgrund der Bemessungsgrundlage ermittelten Höhe vorzuschreiben bzw. zu entrichten. Die rechtlichen Vorgaben sowie die gültigen Bestimmungen gemäß den Gebührenordnungen sind zu beachten.

Der Gemeindevorstand beschloss in 2 Fällen eine Herabsetzung der Kanalbenützungsgebühren. Die Kanalbenützungsggebühr für die nachweislich in den Kanal eingeleitete Wassermenge ist zur Gänze zu verrechnen. Die rechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

Das jährliche Sitzungsgeld betrug 1 % des Bezugs des Bürgermeisters. Eine Sitzungsgeldverordnung war zum Prüfungszeitpunkt nicht auffindbar. Dem Gemeinderat wird empfohlen, eine neue Sitzungsgeldverordnung zu erlassen.

### **Investitionen**

Das Investitionsvolumen der Gemeinde bezifferte sich 2021 bis 2023 auf insgesamt 6.246.390 Euro, wovon 2.702.707 Euro auf 2021, 2.790.688 Euro auf 2022 und 752.995 Euro auf 2023 entfielen.

# Detailbericht

## Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	RI
Gemeindegröße (km <sup>2</sup> ):	15,96
Seehöhe (Hauptort):	407 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	139

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	33,11
Güterwege (km):	15,07
Landesstraßen (km):	5,36

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	9	8	6	2	
	VP	FP	SP	MFG	

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	2.850
Registerzählung 2011:	2.913
Registerzählung 2021:	3.126
EWZ lt. ZMR 31.10.2023:	3.214
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	3.047
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	3.305

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	34,8
Hochbehälter:	2
Pumpwerke Wasser:	0
Kanallänge (km):	41,9
Druckleitungen (km):	2,5
Pumpwerke Kanal:	10

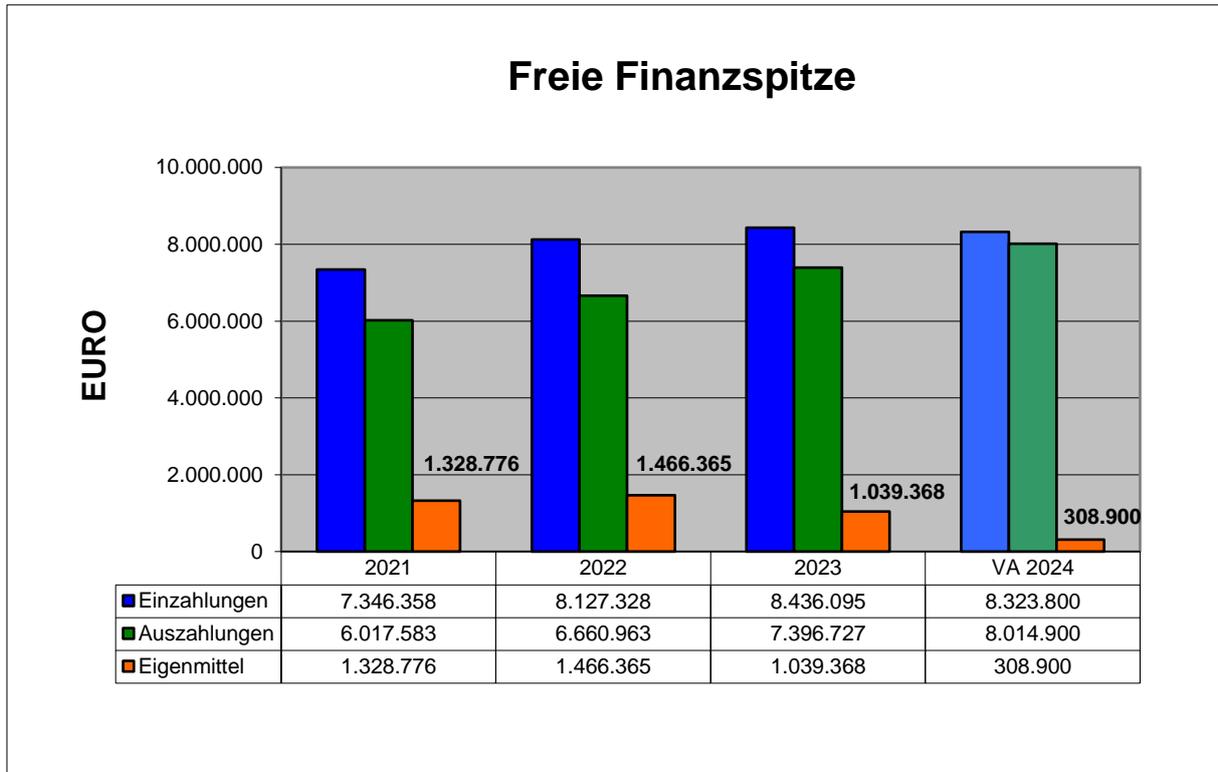
Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2023:		8.474.118	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2023:		93.348	
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2024:		34 %	
Finanzkraft 2022 je EW:*	1.702	Rang (Bezirk / OÖ):*	7 / 53

Sonstige Infrastruktur:	
Freiwillige Feuerwehren:	3
Freibad:	1
Bücherei:	1

Bildungseinrichtungen 2023/2024:	
Kindergarten:	5 Gruppen, 108 Kinder
Krabbelstube:	2 Gruppen, 24 Kinder
Volksschule:	8 Klassen, 142 Schüler
Mittelschule:	7 Klassen, 135 Schüler

\*[Land OÖ, Gemeindefinanzen - 2022](#)

## Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Die Grafik gibt Auskunft über die Leistungsfähigkeit und die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung. Die Werteberechnung erfolgt anhand des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit ohne Berücksichtigung der Geldbewegungen für Investitionen und einmalige Kapitaltransferzahlungen.

Die freien Handlungsspielräume der Gemeinde lagen 2021 bis 2023 bei 1.328.776 Euro, 1.466.365 Euro und 1.039.368 Euro. Im Budget 2024 errechnet sich aufgrund der erschwerten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eine Verminderung auf 308.900 Euro.

Die Darstellung der Finanzgebarung der Gemeinden erfolgt seit 2020 nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und in den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor.

Die in den Rechenwerken der Marktgemeinde Auroldmünster seit 2021 im Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögenshaushalt ausgewiesenen Werte stellten sich wie folgt dar (Beträge in Euro):

<b>Finanzierungshaushalt</b>				
<b>Finanzjahr</b>	<b>RA 2021</b>	<b>RA 2022</b>	<b>RA 2023</b>	<b>VA 2024</b>
Saldo 1 – Operative Gebarung	1.178.001	1.518.524	1.299.524	57.600
Saldo 2 – Investive Gebarung	-1.359.797	-1.813.111	15.113	-1.332.700
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	970.079	-221.047	-372.842	-247.600
<b>Saldo 5 – Geldfluss</b>	<b>788.283</b>	<b>-515.634</b>	<b>941.795</b>	<b>-1.522.700</b>
- Saldo investive Einzelvorhaben	503.710	-515.634	848.447	-1.270.800
<b>Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit</b>	<b>284.573</b>	<b>0</b>	<b>93.348</b>	<b>-251.900</b>

Mit den überschüssigen Zahlungsmitteln aus der operativen Gebarung konnten 2021 und 2023 die Negativsalden der investiven Gebarung bedeckt werden.

Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung. In den Jahren 2022 und 2023 war ein Schuldenrückgang zu verzeichnen.

Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab. In Summe errechneten sich 2021 bis 2023 Zuwächse von 1.214.444 Euro.

Am Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit bestimmt sich in OÖ der Haushaltsausgleich. Im Prüfungszeitraum war durchgehend ein Haushaltsausgleich gegeben.

Laut dem Voranschlag stellt sich der finanzielle Spielraum für das Jahr 2024 erheblich reduziert dar, weshalb ein Haushaltsausgleich nur über Rücklagenentnahmen möglich sein wird.

Die Eigenmittelaufbringung aus der operativen Gebarung für die investiven Einzelvorhaben betrug 844.998 Euro (2021), 1.106.571 Euro (2022) und 612.444 Euro (2023), somit insgesamt 2.564.013 Euro. Für 2024 ist eine Eigenmittelaufbringung von 244.300 Euro budgetiert.

<b>Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)</b>				
<b>Finanzjahr</b>	<b>RA 2021</b>	<b>RA 2022</b>	<b>RA 2023</b>	<b>VA 2024</b>
Erträge	9.325.604	10.002.500	9.358.016	8.973.700
Aufwendungen	8.669.358	9.321.869	8.935.904	9.754.400
<b>Nettoergebnis (Saldo 0)</b>	<b>656.246</b>	<b>680.631</b>	<b>422.112</b>	<b>-780.700</b>
Entnahme von Rücklagen	1.955.005	142.351	512.312	1.339.000
Zuweisung an Rücklagen	2.074.366	153.740	622.719	669.500
<b>Nettoergebnis nach Rücklagen</b>	<b>536.885</b>	<b>669.242</b>	<b>311.705</b>	<b>-111.200</b>

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenbewegungen. Ein positiver Saldo 0 bedeutet, dass es der Gemeinde möglich war, die Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) mit den Erträgen abzudecken. Ein negatives Nettoergebnis bedeutet, dass dies zum Teil (in Höhe des negativen Wertes) nicht möglich war und somit die Abschreibungen nicht vollständig durch die Erträge gedeckt werden konnten.

Der Saldo 0 weist für die Jahre 2021 bis 2023 positive Werte von insgesamt 1.758.989 Euro aus. Im Budget 2024 ist demgegenüber ein Minus von 780.700 Euro ausgewiesen. Die jährlichen Veränderungen sind im Vermögenshaushalt in den Passiva unter Punkt C Nettovermögen (Ausgleichsposten) dargestellt.

<b>Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)</b>			
<b>AKTIVA</b>	<b>Ende 2020</b>	<b>Ende 2023</b>	<b>Differenz</b>
Langfristiges Vermögen	33.215.320	36.507.360	3.292.040
Kurzfristiges Vermögen	1.665.128	2.897.385	1.232.257
<b>Summe</b>	<b>34.880.448</b>	<b>39.404.745</b>	<b>4.524.297</b>
<b>PASSIVA</b>	<b>Ende 2020</b>	<b>Ende 2023</b>	<b>Differenz</b>
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	19.250.519	20.736.669	1.486.150
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	13.268.064	15.911.230	2.643.166
Langfristige Fremdmittel	2.203.875	1.276.262	-927.613
Kurzfristige Fremdmittel	157.990	1.480.584	1.322.594
<b>Summe</b>	<b>34.880.448</b>	<b>39.404.745</b>	<b>4.524.297</b>

### **Erläuterungen zum Vermögenshaushalt mit Stand 31. Dezember 2023**

Das Vermögen der Gemeinde bezifferte sich Ende 2023 auf 39.404.745 Euro. Dieses Vermögen erhöhte sich seit Ende 2020 um 4.524.297 Euro, was bedeutet, dass die Neuinvestitionen über den Abschreibungen lagen.

Das langfristige Vermögen bestand zum Großteil aus den Sachanlagen (35.863.684 Euro). Sie stellen die Vermögenssubstanz (zB Grundstücke, Gebäude und Bauten, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur, Wasser- und Abwasserbauten) dar. Grundsätzlich werden für die Bewertung des Sachanlagevermögens die Anschaffungswerte abzüglich der bisherigen Abschreibung herangezogen, woraus sich der fortgeschriebene Anschaffungswert zum Stichtag ergibt (Grundstücke sind von der Abschreibung ausgenommen, da sie in der Regel keiner Abnutzung unterliegen).

Das kurzfristige Vermögen ergab sich primär aus den liquiden Mitteln (Bar- und Giralgeld).

Die langfristigen Fremdmittel (mehr als 1 Jahr) setzten sich aus den Finanzschulden von 1.236.205 Euro und den Rückstellungen für Jubiläumsszuwendungen und Abfertigungen von 40.057 Euro zusammen.

Die kurzfristigen Fremdmittel stellten Finanzschulden von 1.284.644 Euro, Verbindlichkeiten von 136.950 Euro und Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube von 58.990 Euro dar. Das kurzfristige Vermögen war deutlich höher als die kurzfristigen Fremdmittel. Damit war Ende 2023 rechnerisch die Liquidität der Gemeinde gegeben.

Das Vermögen konnte überwiegend aus dem Nettovermögen und den Investitionszuschüssen finanziert werden. Als aussagekräftige Kennzahl kann die Nettovermögensquote herangezogen werden. Laut dieser lag die Eigenmittelaufbringung bei 93 %. Ohne die Miteinbeziehung der Investitionszuschüsse würde sich die Nettovermögensquote auf 53 % belaufen.

### **Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)**

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben wesentliche Bedeutung zu. Der in der Gemeinderatssitzung am 14. Dezember 2023 beschlossene MEFP umfasst die Jahre 2024 bis 2028.

Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht sind für die Jahre 2025 bis 2028 die nachfolgenden Werte ausgewiesen:

<b>Jahr</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>
	<b>Beträge in Euro</b>			
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	-188.300	-229.900	-336.100	-233.900
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	-492.300	-505.800	-495.500	-492.800

Nach den Grundsätzen der Voranschlagserstellung ist im Finanzierungshaushalt das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ausgeglichen zu erstellen. Bis zum Planjahr 2028 stellen sich die Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit durchgehend negativ dar. Für die Bedeckung der Fehlbeträge verfügt die Gemeinde über Rücklagen in entsprechender Höhe.

Die Nettoergebnisse des Ergebnishaushalts weisen durchgehend Minusbeträge in Höhe von insgesamt 1.986.400 Euro aus.

### **Rücklagen**

Zum Ende des Haushaltsjahrs 2023 standen Rücklagen in Höhe von insgesamt 1.759.103 Euro zur Verfügung. Die Rücklagen waren zur Gänze als innere Darlehen in Verwendung und somit in den liquiden Mitteln enthalten.

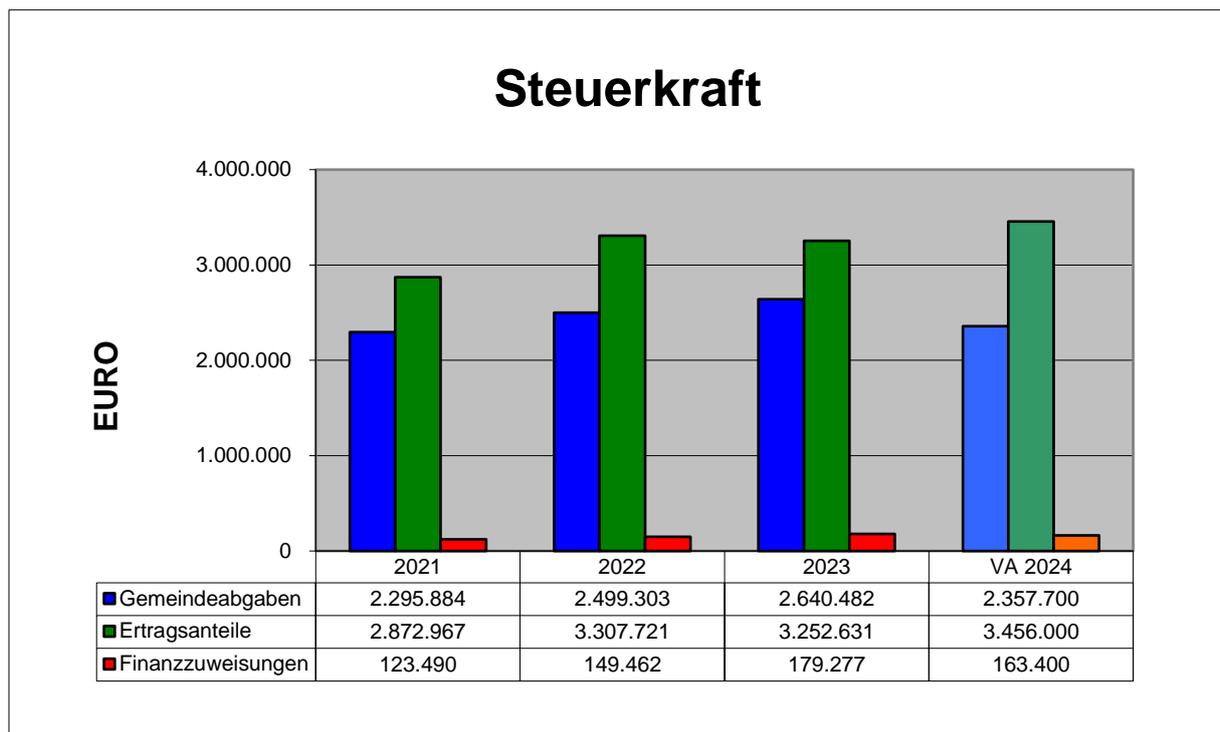
Zahlungsmittelreserven waren Ende 2023 keine dargestellt.

Die Rücklagenbestände veränderten sich im Prüfungszeitraum wie nachfolgend ersichtlich (Beträge in Euro):

<b>Rücklagenbestand</b>	<b>Beginn 2021</b>	<b>Veränderungen</b>			<b>Ende 2023</b>
		<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	
<b>Zweckgebundene Rücklagen</b>					
Abwasserbeseitigung	246.365	-246.365	0	0	0
Wasserversorgung	118.606	-118.606	0	0	0
Straßenbau	135.000	-135.000	0	0	0
<b>Zwischensumme</b>	<b>499.971</b>	<b>-499.971</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Zweckgewidmete Rücklagen</b>	511.447	-511.447	0	0	0
<b>Allgemeine Haushaltsrücklage</b>	506.528	-506.528	0	0	0
<b>Innere Darlehen allgemein</b>	0	+1.008.018	-43.654	+20.027	984.391
<b>Innere Darlehen zweckgebunden</b>	0	+629.288	+55.043	+90.381	774.712
<b>Gesamtsumme</b>	<b>1.517.945</b>	<b>+119.360</b>	<b>+11.389</b>	<b>+110.408</b>	<b>1.759.103</b>

Der Rücklagenbestand erhöhte sich im Prüfungszeitraum um 241.158 Euro.

## Finanzausstattung



Die Finanzkraft der Gemeinde lag im Jahr 2022 bei 1.702 Euro je Einwohner, womit im landes- und bezirksweiten Vergleich (438 und 36 Gemeinden) die 53. und 7. Ränge eingenommen werden konnten.

Die Höhe der Steuerkraft belief sich im Prüfungszeitraum auf 5.292.341 Euro (2021), 5.956.486 Euro (2022) und 6.072.389 Euro (2023). Für das Jahr 2024 ist ein geringfügiger Rückgang auf 5.977.100 Euro budgetiert.

Von der Steuerkraft entfielen im Schnitt 54 % auf die Ertragsanteile, was einer Gesamtsumme von 9.433.318 Euro entspricht.

Die Gemeindeabgaben waren an der Steuerkraft mit durchschnittlich 43 % beteiligt. Zurückzuführen war dieser vergleichsweise hohe Anteil primär auf das Kommunalsteueraufkommen. Dies verdeutlicht die nachfolgende Aufstellung (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023
Kommunalsteuer	1.997.829	2.158.925	2.270.199
Grundsteuer A+B	267.357	291.107	322.317
Erhaltungsbeiträge	14.566	26.295	25.727
Sonstige	16.132	22.976	22.239
<b>Summe</b>	<b>2.295.884</b>	<b>2.499.303</b>	<b>2.640.482</b>

Die Einzahlungen aus Finanzausweisungen betragen 123.490 Euro (2021), 149.462 Euro (2022) und 179.277 Euro (2023) und banden jährlich etwa 3 % der Steuerkraft. Die größte Einzahlungsposition kam dabei jährlich aus dem Strukturfonds des Landes OÖ mit einer Gesamtsumme von 282.358 Euro.

### Hundeabgabe

Die Hundeabgabe betrug für Wachhunde 20 Euro je Hund und für sonstige Hunde 35 Euro je Hund. Für das Halten eines Berufshundes wird keine Abgabe verrechnet.

Nach § 11 Oö. Hundehaltegesetz 2002 beträgt das Höchstausmaß der Abgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, 30 Euro. Der vom Land OÖ empfohlene Mindestrichtwert für sonstige Hunde liegt bei 50 Euro.

*Es wird empfohlen, die Hundeabgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, an den gesetzlichen Maximalwert und die Abgabe für sonstige Hunde an die Landesvorgabe anzupassen.*

### **Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale**

Seit Inkrafttreten des Oö. Tourismusgesetzes 2018 im Jahr 2019 haben die Eigentümer einer Wohnung, die leer steht bzw. nicht zumindest 26 Wochen im Kalenderjahr bewohnt wird, eine jährliche Abgabe (Freizeitwohnungspauschale) zu entrichten. Die Höhe der Abgabe beträgt für Wohnungen bis 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche das 36-fache der Ortstaxe (2 Euro bzw. 2,20 Euro seit November 2022 und 2,40 Euro seit November 2023) und für Wohnungen über 50 m<sup>2</sup> das 54-fache der Ortstaxe.

Die Gemeinde verzichtet auf die Einhebung eines Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale.

*Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale im höchstmöglichen Ausmaß einzuheben.*

### **Grundsteuer**

Die Erfassung der Fertigstellung eines Bauvorhabens im Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR) kann sich auf den Einheitswert und damit auf die Grundsteuer auswirken. Die gesetzlichen Regelungen für die Eintragungspflicht aller AGWR-relevanten Bauvorhaben besteht seit dem Jahr 2004. Gemäß Oö. Bauordnung 1994 ist für den Baubeginn eine Frist von 3 Jahren nach Rechtskraft der Baubewilligung und für die Fertigstellung der Bauausführung eine weitere Frist von 5 Jahren nach Meldung des Baubeginns vorgesehen.

Es lag eine Aufstellung über die zum Prüfungszeitpunkt im AGWR als „offen“ eingetragenen Bauvorhaben vor. Die Überprüfung ergab keine Beanstandungen.

### **Verwaltungsabgaben**

Es erfolgte eine stichprobenweise Überprüfung hinsichtlich der Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben. Die Stichproben der Baubewilligungen für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden (Tarifpost 8) wiesen keine Mängel auf.

Auf Antrag von insgesamt 47 Liegenschaften gewährte die Gemeinde eine Ausnahmegewilligung von der Bezugspflicht von Wasser aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage (Tarifpost 48a). Bescheide über die Ausnahmen von der Anschlusspflicht an die Abwasserbeseitigungsanlage (Tarifpost 25) lagen auf. Näheres dazu unter dem Thema „Abwasserbeseitigung“.

Nach § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung einer anzeigepflichtigen Veranstaltung spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Selbiges gilt für die 2-wöchige Frist für Veranstaltungsmeldungen. Festzustellen war, dass die Veranstalter die Veranstaltungsanzeigen vereinzelt nicht zeitgerecht übermittelten.

*Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Fristen hinzuweisen.*

### **Lustbarkeitsabgabe**

Eine Lustbarkeitsabgabenverordnung beschloss der Gemeinderat am 4. Februar 2016. Die Abgabepflicht umfasst Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind, und Wettterminals im Sinne § 2 Z 8 Oö. Wettgesetz.

Die monatliche Abgabe beträgt bis 8 Spielapparate je 43 Euro und darüber hinausgehend 72 Euro je Apparat. Für Wettterminals ist eine monatliche Gebühr von 250 Euro je Apparat vorgesehen.

Die Einzahlungen der Jahre 2021 und 2022 betragen jeweils 500 Euro. Im Jahr 2023 waren keine Einnahmen zu verzeichnen.

### **Kundenforderungen**

Zum Stichtag 6. August 2024 bestanden im Gemeindebudget Kundenforderungen in Höhe von 74.727 Euro, wovon 42.006 Euro Forderungen aus Abgaben und 32.721 Euro Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betrafen.

Nach der Bundesabgabenordnung (BAO) ist bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Abgaben zum Fälligkeitszeitpunkt der Säumniszuschlag mit Bescheid vorzuschreiben. Der Säumniszuschlag beträgt 2 % des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabebetrag. Dabei sind die Abgabensorten einzeln zu betrachten. Die Gemeinde beachtete die Einzelbetrachtung der Abgaben bei Vorschreibung des Säumniszuschlags.

Für nicht zeitgerecht entrichtete Abgaben ergeht an die Abgabenschuldner zuerst eine Zahlungserinnerung. Nach erfolgloser Zahlungsaufforderung erfolgt die Zustellung eines Abgabenbescheids, mit welchem die Mahngebühr und der allfällige Säumniszuschlag festgesetzt werden.

Am Gemeindeamt langten innerhalb des Prüfungszeitraums mehrere Ansuchen auf Stundung von Gemeindeabgaben ein. Der Gemeindevorstand gewährte den Antragstellern eine Ratenzahlung zuzüglich der gesetzlich normierten Stundungszinsen von 6 %.

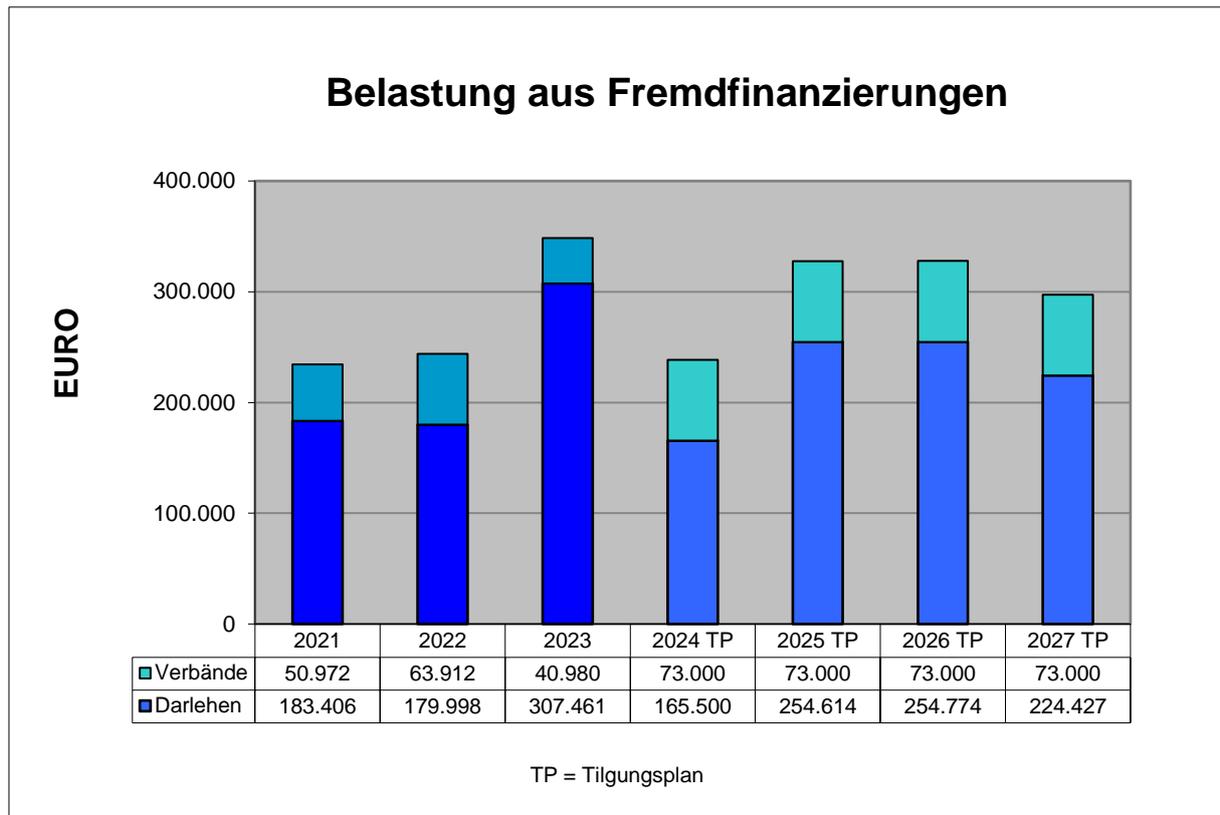
Der Gemeindevorstand beschloss von 2021 bis 2023 in 7 Fällen Abschreibungen von uneinbringlichen Forderungen in Höhe von insgesamt 4.968 Euro.

Die Quote an Abbuchungs- bzw. Einziehungsaufträgen betrug etwa 37 %.

Abbuchungs- und Einziehungsaufträge ermöglichen neben der Reduzierung von Steuer- und Abgaberrückständen auch eine Beschleunigung von Verwaltungsabläufen und somit eine verwaltungstechnische Vereinfachung.

*Die Gemeinde sollte die Einzahlung mittels Abbuchungsauftrag weiter forcieren.*

## Fremdfinanzierungen



Die Grafik veranschaulicht die Belastung aus Fremdfinanzierungen (Darlehen der Gemeinde, anteilige Darlehen für die Reinhaltungsverbände „Mittlere Antiesen“ und „Ried im Innkreis und Umgebung“). Aufgrund der guten Liquidität war keine Notwendigkeit des Abschlusses von Kassenkreditverträgen gegeben.

Für das Jahr 2022 war eine Verbindlichkeit je Einwohner (lt. ZMR 2021: 3.090 Einwohner) von 1.075 Euro ausgewiesen, womit sich die Gemeinde unter dem Landesdurchschnitt bewegte. Laut der vom Land OÖ veröffentlichten Statistik rangierte die Gemeinde damit bezirkswweit auf dem 29. Platz und landesweit auf dem 329. Platz.

Zu Jahresende 2023 war ein Gesamtschuldenstand (Darlehen und Haftungen) in Höhe von 3.028.091 Euro ausgewiesen.

### Darlehen

Ende 2023 waren 6 Darlehen mit einer Gesamtsumme von 2.520.848 Euro aushaftend. Die Belastung aus Darlehensverbindlichkeiten (Tilgungen und Zinsen) betrug im Finanzjahr 2023 446.836 Euro. Im Rahmen des Siedlungswasserbaus erhielt die Gemeinde Annuitätenzuschüsse von insgesamt 139.375 Euro, sodass eine Nettobelastung in Höhe von 307.461 Euro verblieb.

Bei 4 Darlehen erfolgte die Verzinsung nach dem 6-Monats-Euribor mit Aufschlägen zwischen 0,16 % und 0,85 %. Ein Darlehen schloss die Gemeinde mit einer Fixverzinsung von 2 % ab. Für 2 weitere Darlehen beschloss der Gemeinderat im Jahr 2023 eine Umschuldung, die mit 2024 wirksam wird. Die Verzinsung der Umschuldungsdarlehen basiert auf einem Fixzinssatz von 3,81 %.

Im Rahmen der mittelfristigen Investitionsplanung für die Jahre 2025 bis 2028 sind keine weiteren Darlehensaufnahmen geplant.

## Haftungen

Für Darlehen von Verbänden und Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist, hat sie Haftungen übernommen. Diese waren unter anderem auch mit jährlichen Zahlungen zur Finanzierung von Schuldendiensten verbunden.

Zum Ende des Rechnungsjahres 2023 sind folgende Haftungsstände ausgewiesen (Beträge in Euro):

<b>Haftungsnehmer</b>	<b>Stand 2023</b>
Reinholdungsverband Mittlere Antiesen	501.637
Reinholdungsverband Ried im Innkreis und Umgebung	5.606
<b>Gesamtsumme</b>	<b>507.243</b>

Die Haftungen für die Reinholdungsverbände standen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Gemeinschaftskläranlagen. Die Annuitätensätze lagen im Prüfungszeitraum bei 50.972 Euro (2021), 63.912 Euro (2022) und 40.980 Euro (2023).

## Beteiligungen

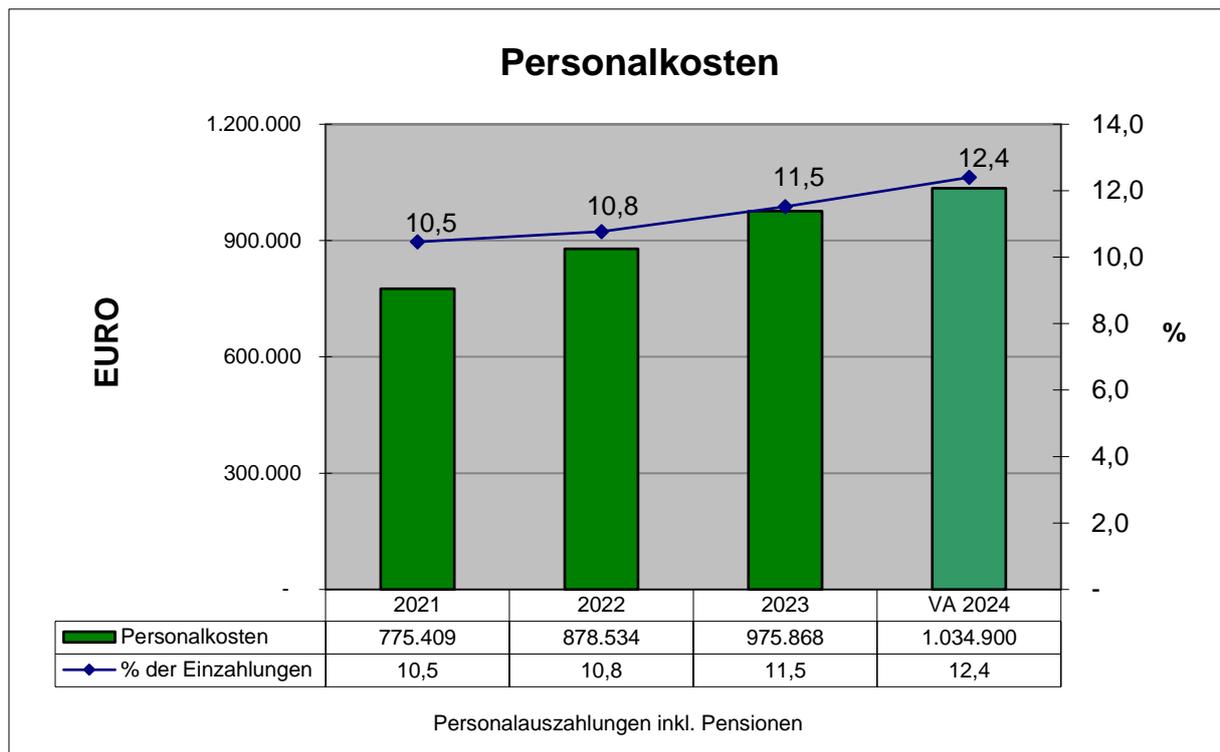
Laut Rechnungsabschluss 2023 unterhält die Gemeinde 4 unmittelbare Beteiligungen in Höhe von insgesamt 26.648 Euro, wobei der Anteil am Eigenkapital des jeweiligen Unternehmens zwischen 0,01 % und 0,09 % liegt.

## Geldverkehrsspesen

Die Gemeinde führt ein Bankkonto bei einem örtlichen Kreditinstitut. Die Geldverkehrsspesen bezifferten sich auf 7.451 Euro (2021), 13.006 Euro (2022) und 12.420 Euro (2023) und sind als überdurchschnittlich hoch einzustufen.

*Es wird empfohlen, Verhandlungen mit dem Kreditinstitut über die Höhe der Spesen zu führen.*

## Personal



Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lagen die Personalkosten im Prüfungszeitraum zwischen 11 % und 12 %. Die jährlichen Personalkosten beinhalten sowohl die Personalbezüge als auch die Pensionsbeiträge.

Wie in der Grafik ersichtlich, stiegen die Personalkosten stetig an. So betrugen die Auszahlungen im Jahr 2021 775.409 Euro und erhöhten sich 2022 und 2023 auf 878.534 Euro und 975.868 Euro. Für das Jahr 2024 ist ein weiterer Anstieg auf 1.034.900 Euro prognostiziert.

Die Personalkosten enthalten eine Treueabgeltung in Höhe von 21.556 Euro (2022) und eine Abfertigungsleistung in Höhe von 28.656 Euro (2023).

Die Personalkosten der Gemeinde teilten sich auf die folgenden Bereiche auf, woraus sich die einzelnen Pro-Kopf-Werte (3.305 Einwohner laut GR-Wahl 2021) ergaben (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023	Kosten je Einwohner
Allgemeine Verwaltung	341.506	414.142	423.230	128
Bauhof	208.083	230.208	278.280	84
Mittelschule	153.895	159.222	181.567	55
Volksschule	46.414	48.106	54.156	16
Freibad	6.297	6.563	17.576	5
Busbegleitung	13.918	14.483	15.554	5
Sonstige	5.296	5.810	5.505	2
Summe	775.409	878.534	975.868	295

Entsprechend den Vorgaben der VRV 2015 sind im Rechnungsabschluss 2023 Rückstellungen (nicht konsumierte Urlaube, Abfertigungen und Jubiläumsszuwendungen) in Höhe von insgesamt 99.048 Euro dotiert.

## Dienstpostenplan

Zum Prüfungszeitpunkt beschäftigte die Gemeinde insgesamt 21 Bedienstete aufgeteilt auf die Bereiche allgemeine Verwaltung und handwerklicher Dienst. Die zuletzt vorgenommenen Änderungen des Dienstpostenplans nahm die Bezirkshauptmannschaft im Zuge der Prüfung des Voranschlags 2024 zur Kenntnis.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über Anzahl und Art der Dienstposten und vergleicht diese mit der Einstufung der Bediensteten zum Prüfungszeitpunkt. Die folgenden Abkürzungen bedeuten: PE = Personaleinheit, DPG = Dienstpostengruppe, GD = Funktionslaufbahn im Gemeindedienst.

Bereich	Geltender Dienstpostenplan				Tatsächliche	
	PE	DPG	Einstufung		PE	Einstufung
			"Neu"	"Alt"		
Allgemeine Verwaltung	1	-	GD 10.1	-	1	GD 10
	0,88	3	GD 15.1	-	0,88	GD 14 <sup>1</sup>
	1		GD 15.1	-	1	GD 15
	1		GD 17.5	-	unbesetzt	
	0,63	4	GD 17.5	-	0,25	GD 17
	1		GD 18.5	-	1	GD 17 <sup>2</sup>
	0,75		GD 19.5	C I-IV	0,75	C I-IV
	1		GD 20.3	-	1	GD 20
	0,63		GD 21.6	-	0,63	GD 21
Handwerklicher Dienst	5	-	GD 19.1	-	4,63	GD 19
	1		GD 21.2	-	1	GD 21
	5,22		GD 25.1	-	4,21	GD 25
	0,38		GD 25.4	-	0,38	GD 25

Ein Dienstposten in der Verwaltung (GD 17) stellte sich zum Prüfungszeitpunkt als unbesetzt dar. Eine Nachbesetzung des Dienstpostens ist geplant.

## Allgemeine Verwaltung

In der allgemeinen Verwaltung waren zum Zeitpunkt der Gebärungsprüfung 8 Dienstposten mit insgesamt 6,63 PE besetzt. Die Summe der festgesetzten Personaleinheiten findet Deckung in der Oö. DPP-VO 2023.

Vergütungsleistungen für die Tätigkeiten der Allgemeinen Verwaltung waren den nachfolgenden Einrichtungen angelastet (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023
Wasserversorgung	8.000	8.800	9.680
Abwasserbeseitigung	8.000	8.800	9.680
Abfallbeseitigung	4.000	4.400	4.840
Freibad	4.000	4.400	4.840
Kindergarten	1.000	1.100	1.210
<b>Summe</b>	<b>25.000</b>	<b>27.500</b>	<b>30.250</b>

Das Ausmaß der einzelnen Vergütungsleistungen erscheint gering. Die Berechnung erfolgte anhand von Schätzungen.

<sup>1</sup> Umreihung innerhalb der DPG 3 von GD 15 in GD 14 ab 1. Jänner 2023, befristet auf 5 Jahre

<sup>2</sup> Umreihung innerhalb der DPG 4 von GD 18 in GD 17 ab 1. Mai 2024

*Die Gemeinde sollte das Ausmaß ihrer jährlichen Verwaltungskosten einer Überprüfung unterziehen. Die Verrechnung sollte kostenwahr anhand der tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden erfolgen.*

Für die Tätigkeit der Annahme und Auszahlung von Bargeld gewährte der Gemeindevorstand bis zum Prüfungszeitpunkt keine Aufwandsvergütung (Kassenfeldgeldentschädigung). Die monatlichen Auszahlungen würden sich im Jahr 2024 auf 19,20 Euro belaufen.

*Dem Gemeindevorstand wird empfohlen, der mit der Annahme und Auszahlung von Bargeld betrauten Bediensteten eine monatliche Kassenfeldgeldentschädigung zu gewähren.*

### **Busbegleitung**

Für die Kindergartenbusbegleitung ist eine Bedienstete mit 0,38 PE beschäftigt. Die Entlohnung erfolgt analog zu den Bestimmungen der Oö. Gemeinde-Einreichungsverordnung in GD 25.

### **Reinigung**

Für die Reinigung der Volksschule, der Mittelschule, des Gemeindeamts und der öffentlichen WCs beschäftigt die Gemeinde 6 Bedienstete mit insgesamt 4,21 PE.

Die zu reinigenden Flächen in der Volks- und Mittelschule belaufen sich auf 1.676 m<sup>2</sup> und 2.732 m<sup>2</sup>, was Reinigungsflächen pro PE von etwa 1.300 m<sup>2</sup> und 1.200 m<sup>2</sup> entspricht. Gemäß den Richtwerten des Landes OÖ beträgt die tägliche Reinigungsfläche in Schulen 1.600 m<sup>2</sup> pro PE.

*Der Gemeinde wird empfohlen, die Erstellung eines Reinigungskonzepts in Auftrag zu geben und auf Grundlage dessen ihren Personaleinsatz anzupassen.*

Die Reinigungsleistung im Amtsgebäude stellte sich als angepasst dar.

### **Schulwart**

Die handwerklichen Tätigkeiten in der Volks- und Mittelschule werden von einem vollbeschäftigten Schulwart in der Funktionslaufbahn GD 19 + Gehaltszulage von 75 % auf GD 18 abgedeckt. Anteilig nimmt dieser auch Aufgaben des Bauhofs (zB Reparaturen, Wartungen) außerhalb der Schulen wahr.

### **Bücherei**

Für die Betreuung der Gemeindebücherei beschäftigt die Gemeinde seit 1994 eine Hilfskraft für 4 Stunden wöchentlich. Es besteht keine schriftliche Vereinbarung. Die Entlohnung erfolgt monatlich mit Pauschalsätzen in Höhe von 44 Euro brutto (zuzüglich Sonderzahlungen). Geleistete Mehrstunden werden finanziell abgegolten.

Die Hilfskraft befand sich zum Prüfungszeitpunkt im 76. Lebensjahr.

Gemäß § 22 Abs. 5 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002) endet das Dienstverhältnis eines Vertragsbediensteten mit Vollendung des 65. Lebensjahres, es sei denn, dass spätestens 6 Monate vor diesem Zeitpunkt eine Fortsetzung aus wichtigem dienstlichen Interesse auf eine bestimmte, 12 Monate nicht übersteigende Zeit vereinbart wurde. Wiederholte Verlängerungen von jeweils maximal 12 Monaten sind - sofern an der Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses ein wichtiges dienstliches Interesse besteht - längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres eines Vertragsbediensteten möglich.

*Die Gemeinde sollte das Dienstverhältnis mit der Hilfskraft beenden.*

Mit dem 2. Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2011 ist die Regelung entfallen, dass Bedienstete, die unverhältnismäßig kurze Zeit, wenn auch regelmäßig, oder

die nur fallweise verwendet werden, grundsätzlich nicht unter das öffentliche Dienstrecht fallen. Somit wären spätestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Dienstverträge nach dem Oö. GDG 2002 abzuschließen gewesen. Der Dienstposten scheint im Dienstpostenplan nicht auf.

*Sofern die Bücherei zukünftig nicht gänzlich mit Ehrenamtlichen besetzt werden kann, sind mit den Hilfskräften Dienstverträge nach dem Oö. GDG 2002 abzuschließen und die Dienstposten im Dienstpostenplan zu berücksichtigen.*

### **Ferialarbeitskräfte**

In den Sommerferien beschäftigte die Gemeinde Ferialarbeitskräfte im Freibad (2021 und 2022: 2 Jugendliche, 2023: einen Jugendlichen) und im Bauhof (2021, 2022 und 2023 jeweils einen Jugendlichen). Die jährlich gewährten Pauschalentschädigungen entsprachen den Landesrichtlinien.

### **Dienstzeitregelungen**

Für alle Gemeindebediensteten bestehen starre Arbeitszeitregelungen.

Die Arbeitszeitregelung der Vollzeitbeschäftigten in der Verwaltung entspricht den Amtszeiten. Für Teilzeitbeschäftigte bestehen gesonderte Dienstzeitvereinbarungen. Die Amtszeiten erstrecken sich Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich montags, dienstags und donnerstags von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Parteienverkehrszeiten sind Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich am Montag und Donnerstag von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Arbeitszeiten im Bauhof sind Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich Montag bis Donnerstag von 13:00 Uhr bis 16:45 Uhr festgelegt. Für den Reinigungsdienst bestehen – je nach Beschäftigungsausmaß – gesonderte Arbeitszeitregelungen.

Die Arbeitszeiterfassung erfolgt für sämtliche Bedienstete über ein elektronisches Zeiterfassungssystem, welches neben der täglich geleisteten Arbeitszeit auch die Dokumentation der Über- und Mehrstunden sowie der Urlaubskontingente übernimmt.

Durch eine flexible Arbeitszeitregelung können Zuschläge zu Überstunden bzw. Mehrdienstleistungen vermieden und der Abbau von Zeitguthaben begünstigt werden. Gemäß § 96 Abs. 3 Oö. GDG 2002 sollte eine Vereinbarung über eine flexible Arbeitszeitregelung mit der Dienstnehmervertretung angestrebt werden, wobei insbesondere der Dienstzeitrahmen, Anwesenheitspflichten, die Länge der Durchrechnungszeiträume, Übertrag, Abbau und Ausgleich von zeitlichen Mehrleistungen zu regeln sind. Liegt diese Vereinbarung mit der Dienstnehmervertretung nicht vor, kann der Gemeinderat eine flexible Dienstzeitregelung festlegen. In diesem Zusammenhang wird auf das Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales „Flexible Arbeitszeit mit elektronischer Zeiterfassung“ vom 3. Dezember 2015, IKD(Gem)-200167/144-2015-Shü, verwiesen.

*Im Hinblick auf die Vorteile sowohl für den Dienstgeber als auch für die Dienstnehmer wird empfohlen, für sämtliche Gemeindedienststellen ehestmöglich ein Arbeitszeitmodell für eine flexible Dienstzeitregelung mit elektronischer Zeiterfassung in Anlehnung an die Rahmenbedingungen des Landesdiensts einzuführen.*

Bei 5 Bediensteten der Verwaltung und des Bauhofs lagen zu Jahresende 2023 Zeitguthaben zwischen 56 Stunden und 175 Stunden vor. Im Reinigungsdienst wiesen 2 teilzeitbeschäftigte Bedienstete Zeitguthaben von 65 Stunden und 55 Stunden auf.

Die Anordnung und Bewilligung von Über- und Mehrstunden erfolgt durch den Bürgermeister. Entsprechend den gesetzlichen Regelungen erfolgte für Über- oder Mehrstunden an Sonn- und Feiertagen eine finanzielle Abgeltung.

Es ist nicht nur in der Eigenverantwortung des Dienstnehmers gelegen, für einen vorausschauenden Abbau der Zeitguthaben ohne wesentliche Beeinträchtigung des Dienstbetriebs zu sorgen, sondern es obliegt auch der Sorgfaltspflicht des Dienstgebers, die Voraussetzungen für einen geordneten Abbau zu schaffen.

*Die Möglichkeiten des Abbaus der Zeitguthaben sind mit den Bediensteten zu besprechen und zu planen. Werden im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung regelmäßig Mehrstunden erbracht, sollte das Beschäftigungsausmaß mit Nachtrag zum Dienstvertrag entsprechend erweitert werden.*

Eine festgesetzte Ober- oder Untergrenze für Zeitguthaben bestand im Prüfungszeitraum nicht. Mit 1. Juni 2024 legte die Gemeinde die Obergrenze der Zeitausgleichsguthaben mit 3 Wochen (120 Stunden bei Vollzeitbeschäftigung) fest. Darüberhinausgehende Stunden werden ausbezahlt. Ein Durchrechnungszeitraum ist in der Dienstanweisung nicht enthalten.

Gemäß § 104 Abs. 6 Oö. GDG 2002 ist ein Freizeitausgleich bis zum Ende des 12. Monats, der auf die Leistung der Überstunde folgt, zulässig. Kann innerhalb dieses 1-jährigen Durchrechnungszeitraums aus dienstlichen oder gesundheitlichen Gründen der Abbau nicht zur Gänze erfolgen, dann sind die am Ende dieses Durchrechnungszeitraums verbliebenen Überstunden finanziell abzugelten.

*Es empfiehlt sich, Ansammlung von Zeitguthaben nur in einem begrenzten Ausmaß zu ermöglichen und auf einen raschen Abbau zu achten. Insbesondere bei absehbaren Veränderungen (Reduktion Beschäftigungsausmaß, Beendigung Dienstverhältnis, Pension etc.) ist neben dem primären Urlaubsverbrauch auch auf den Abbau dieser Zeiten durch Freizeit zu achten.*

Die Auszahlungen für Überstunden und Mehrleistungen lagen bei 10.073 Euro (2021), 18.383 Euro (2022) und 22.960 Euro (2023), wobei sich die Auszahlungen 2023 auf erhöhtem Niveau bewegten.

*Grundsätzlich sollte mit den Beschäftigungsausmaßen das Auslangen gefunden werden. Die Amtsleitung sollte die Zeitguthaben laufend überprüfen und im Bedarfsfall Maßnahmen für eine Reduktion treffen.*

### **Bereitschaftsentschädigung**

Die Bereitschaftsentschädigung wird den Bauhofmitarbeitern sowie dem Schulwart in den Monaten Jänner bis Dezember pauschal vergütet. Die Entschädigungen gebühren für den Winterdienst, die Wasserversorgung, das Freibad (Chlorgasanlage) und die Energieversorgung (primär Reparatur elektrischer Anlagen wie zB Straßenbeleuchtung). Die Gesamtauszahlungen betragen 3.600 Euro (2021), 6.560 Euro (2022) und 12.000 Euro (2023).

Nach den dienstrechtlichen Regelungen darf Rufbereitschaft außerhalb der Dienstzeit nur an 10 Tagen pro Monat vereinbart werden. Der Dienstplan kann zulassen, dass Rufbereitschaft innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten an 30 Tagen vereinbart wird.

Die Bereitschaftseinteilung erfolgt durch den Bauhofleiter. Die Rufbereitschaft ist analog zu den dienstrechtlichen Regelungen monatlich je Mitarbeiter an höchstens 10 Tagen zu leisten.

### **Urlaub**

Im Hinblick auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) sollten die Resturlaubsstände im Rahmen gehalten werden, da Rückstellungen gebildet werden müssen, die das Nettoergebnis schmälern. Die im Vermögenshaushalt dargestellten Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche betragen Ende 2023 für 2.154 Stunden insgesamt 58.990 Euro.

Laut den Urlaubsaufzeichnungen waren bei insgesamt 5 Voll- und Teilzeitbeschäftigten zu Jahresende 2023 Resturlaubsstände ausgewiesen, die sowohl den gesamten Urlaubsanspruch 2023 als auch zum Teil mehr als die Hälfte des Urlaubsanspruchs 2022 enthielten.

Auf die Verfallsbestimmungen gemäß § 122 Oö. GDG 2002 wird verwiesen, wonach es nicht nur in der Eigenverantwortung des Dienstnehmers liegt für einen vorausschauenden und vollständigen Verbrauch des Erholungsurlaubs ohne wesentliche Beeinträchtigung des Dienstbetriebs zu sorgen, sondern es obliegt auch der Sorgfaltspflicht des Dienstgebers, die Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Im Fall eines drohenden Urlaubsverfalls hat rechtzeitig in automationsunterstützter Form ein entsprechender Hinweis zu erfolgen.

### **Reisegebühren**

Es erfolgte eine Durchsicht der vorgelegten Reiserechnungen für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und sonstige Dienstreisen des Jahres 2023. Die Überprüfung ergab keine Beanstandungen.

### **Organisation**

Gemäß § 37 Abs. 3 Oö. GemO 1990 hat der Gemeinderat die Ordnung des inneren Dienstes in einer Dienstbetriebsordnung zu regeln und hat der Bürgermeister für das Gemeindeamt Organisationsvorschriften zu erlassen.

Die Dienstbetriebsordnung beschloss der Gemeinderat am 3. Juli 2002. Der Geschäftsverteilungsplan stammt aus dem Jahr 2018 und entsprach nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten. In den Personalakten fanden sich zum Teil keine Stellenbeschreibungen.

*Die Dienstbetriebsordnung sollte anhand des Musters der Interessenvertretung der öö. Gemeinden erstellt und vom Gemeinderat beschlossen werden. Der Geschäftsverteilungsplan ist zu aktualisieren. Stellenbeschreibungen sollten anhand des aktuellen Aufgabengebiets je Mitarbeiter erstellt und im Personalakt abgelegt werden.*

Mitarbeiter- und Zielvereinbarungsgespräche fanden laut den Ausführungen der Gemeinde statt. Hierzu bestehen jedoch keine schriftlichen Dokumentationen.

Es wird auf die Empfehlungen des Landes OÖ zu den Mitarbeiter- und Zielvereinbarungsgesprächen (Schreiben IKD(Gem)-200213/3-2011-Dau vom 29. November 2011) verwiesen.

*Als Steuerungsinstrument und wichtiger Bestandteil der Personalentwicklung sollten Mitarbeitergespräche durchgeführt und dokumentiert werden.*

## Bauhof

Zum Prüfungszeitpunkt beschäftigte die Gemeinde 4 Facharbeiter in Vollzeit, welche der Funktionslaufbahn GD 19 + Gehaltszulage von 75 % auf GD 18 zugeordnet waren. Seit April 2024 ist zusätzlich ein vollzeitbeschäftigter Bediensteter in GD 21 angestellt.

Der Fuhrpark des Bauhofs verfügte über insgesamt 5 Fahrzeuge (2 Traktoren, ein Radlader, ein Pritschenwagen, ein PKW).

Die Gesamtauszahlungen der Jahre 2021 bis 2023 lagen bei insgesamt 812.155 Euro (2021: 233.914 Euro, 2022: 266.228 Euro, 2023: 312.013 Euro). Ein jährlicher Anteil von etwa 88 %, was einem Durchschnittsbetrag von 238.857 Euro entspricht, entfiel dabei auf die Personalkosten.

Für die folgenden Bereiche erbrachte der Bauhof vermehrt Leistungen (Beträge in Euro):

<b>Bereich</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Straßenerhaltung	53.669	48.032	72.738
Freibad	41.581	58.623	41.050
Ortsbildpflege	12.935	24.248	39.504
Wasserversorgung	51.131	48.439	37.199
Abfallbeseitigung	14.253	20.374	31.770
Grundbesitz	15.170	16.288	30.584
Abwasserbeseitigung	12.147	17.644	26.889
Spielplätze	5.576	9.224	16.478

Die Vergütungsleistungen errechneten sich anhand der Arbeitsaufzeichnungen der Bauhofmitarbeiter.

Im Finanzjahr 2023 war ein Kostendeckungsgrad von 100 % ausgewiesen, womit die Aufwendungen zur Gänze durch Erträge bedeckt werden konnten. Die Vergütungsleistungen errechneten sich auf Basis des Ergebnishaushalts und unterteilten sich entsprechend den Landesempfehlungen in die Bereiche Personal, Fuhrpark und Sachleistungen.

## Gemeindestraßen

Die laufende Erhaltung des gemeindeeigenen Straßennetzes verursachte im Prüfungszeitraum Netto-Auszahlungen von insgesamt 191.452 Euro (2021: 61.534 Euro, 2022: 65.422 Euro, 2023: 64.496 Euro). Im Voranschlag sind Netto-Auszahlungen in Höhe von 84.800 Euro vorgesehen.

Den überwiegenden Teil der jährlichen Auszahlungen nehmen die laufenden Instandhaltungen durch den Bauhof (durchschnittlich 44.843 Euro pro Jahr) ein.

Der Aufwand je Straßenkilometer bewegte sich im Jahr 2023 bei 1.948 Euro und damit im Rahmen.

## Winterdienst

Die Winterdienstkosten bezifferten sich auf 33.366 Euro (2021), 27.814 Euro (2022) und 43.527 Euro (2023). Der verminderte Wert 2022 war primär auf einen milden Winter zurückzuführen.

Die Kosten verteilen sich auf die nachfolgenden Positionen (Beträge in Euro):

<b>Position</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Entgelte an Dritte	23.280	19.771	37.601
Vergütungen Fuhrpark	4.400	2.112	2.911
Materialien (zB Streusalz und Kies)	5.619	4.182	2.996
Sonstige	67	1.749	19
<b>Summe</b>	<b>33.366</b>	<b>27.814</b>	<b>43.527</b>

Bei Umlegung der Gesamtkosten auf das Gemeindestraßennetz (48,2 km) ergaben sich Belastungswerte von 693 Euro (2021), 577 Euro (2022) und 903 Euro (2023) je Straßenkilometer. Diese Werte lagen im landesweiten Vergleich konstant auf gutem Niveau.

Die Vergütungsleistungen des Bauhofs für den Winterdienst erschienen jährlich als sehr gering. Grund dafür war, dass dem Haushaltsansatz 8140 nur die Vergütungen des Fuhrparks zu Lasten gingen. Die Vergütungen des Bauhofpersonals fanden sich unter dem Haushaltsansatz 6120.

*Es wird empfohlen, sämtliche Leistungen des Bauhofs (Personal und Fuhrpark) im Rahmen des Winterdienstes dem Haushaltsansatz 8140 anzulasten.*

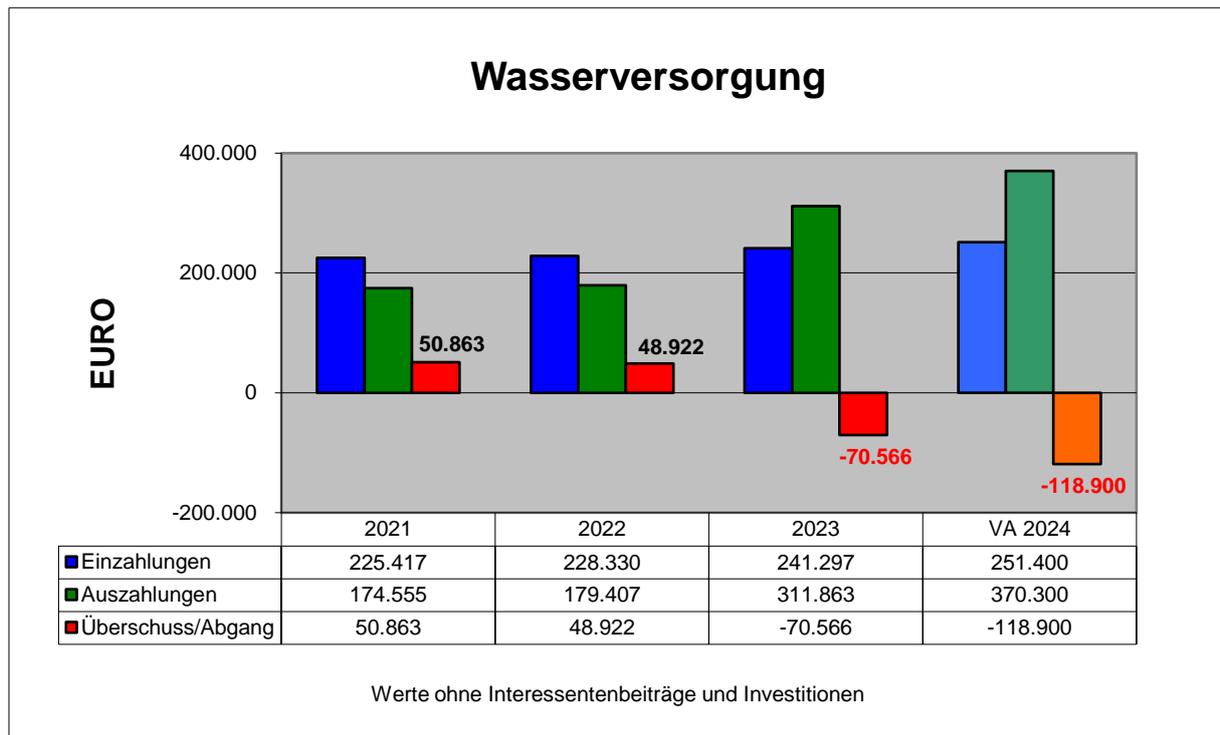
Die Zuständigkeit für den Winterdienst auf den Landesstraßen liegt bei der Straßenmeisterei. Hierfür stellte das Land OÖ der Gemeinde einen Kostenersatz von 600 Euro je Straßenkilometer – jährlich 3.214 Euro – in Rechnung.

Auf den Verkehrsflächen der Gemeinde wird der Winterdienst zur Hälfte vom Bauhof und daneben von 2 Fremddienstleistern abgewickelt. Es besteht lediglich mit einem der Dienstleister eine Winterdienstvereinbarung, welche der Gemeinderat am 20. Oktober 2022 beschloss.

Die Winterdienstvereinbarung enthält keinen Verweis auf die Winterdienstrichtlinie RVS 12.04.12.

*Die Winterdienstvereinbarung sollte angepasst werden. Mit dem 2. Fremddienstleister ist eine Winterdienstvereinbarung abzuschließen.*

## Öffentliche Einrichtungen Wasserversorgung



In der Gemeinde sind 2.715 Personen an die Wasserversorgung angeschlossen, was einem Anschlussgrad von 85 % entspricht. Die von der Bezirkshauptmannschaft Ried geprüfte Gebührenkalkulation 2024 weist einen Kostendeckungsgrad von 52,02 % aus.

*Im Sinne einer Vollkostenrechnung sollte grundsätzlich ein 100 %iger Kostendeckungsgrad angestrebt werden.*

Der Betrieb der Wasserversorgung verzeichnete in den Jahren 2021 und 2022 Überschüsse von 50.863 Euro und 48.922 Euro. Aufgrund der gestiegenen Darlehensbelastung ergab sich im Jahr 2023 ein Abgang von 70.566 Euro. Für 2024 ist weiterhin ein hohes Defizit in Höhe von 118.900 Euro budgetiert.

*Der Betrieb der Wasserversorgung sollte zumindest auszahlungsdeckend geführt werden.*

Der Ergebnishaushalt zeigte jährlich negative Betriebsergebnisse in Höhe von 30.551 Euro (2021), 76.023 Euro (2022) und 115.895 Euro (2023).

Die Auszahlungen für Darlehenstilgungen und Zinsen bezifferten sich 2023 auf 128.918 Euro. Abzüglich der vom Bund geleisteten Annuitätenzuschüsse von 15.730 Euro verblieb ein Netto-Schuldendienst von 113.188 Euro.

Die Erhebung der Wasserverbräuche erfolgt einmal jährlich. Der ausgewiesene Verbrauch laut Zähler ist der Gemeinde nach Aufforderung bekanntzugeben. Nach Abzug der unbewohnten Gebäude, der Gartenzähler sowie der Zähler in Nebengebäuden und Gewerbebauten verblieben in der Wasserverbrauchsliste 23 Wasserzähler, die 2023 mit einem Verbrauch von weniger als 30 m<sup>3</sup> aufschienen.

Die Anschlusspflicht hat die Wirkung, dass der Bedarf an Trink- und Nutzwasser in den Objekten ausschließlich aus der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage gedeckt werden kann.

Die Anschlusspflicht ist mit einer Bezugspflicht verbunden. Die Gemeinde hat jedoch für angeschlossene Objekte auf Antrag und bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen eine mit 10 Jahren befristete Ausnahme von der Bezugspflicht zu gewähren. Ausnahmebewilligungen für die betreffenden Liegenschaften lagen zum Prüfungszeitpunkt nicht vor.

*Seitens der Gemeinde besteht ein Handlungsbedarf auf Klärung und Dokumentation der Fälle mit einem gering gelegenen Wasserverbrauch. Gegebenenfalls sind nachträglich Verfahren für die Ausnahme der Bezugspflicht in die Wege zu leiten.*

Laut Auskunft der Gemeinde bestand zum Prüfungszeitpunkt keine Übersicht über die anschlusspflichtigen Objekte innerhalb des gesamten Gemeindegebiets. Der Landesrechnungshof stellte bei seiner Prüfung im Jahr 2018 bereits mehrere Objekte fest, die zwar anschlusspflichtig, aber noch nicht an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen waren.

Gemäß § 5 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 (Oö. WVG 2015) besteht die Anschlusspflicht an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage, wenn der zu erwartende Wasserbedarf von der öffentlichen Versorgungsanlage voll befriedigt werden kann und die kürzeste, in Luftlinie gemessene Entfernung zwischen dem auf den Erdboden projizierten am weitesten Richtung Versorgungsleitung vorspringenden Teil des Objekts (Messpunkt) und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Strang der Versorgungsleitung der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage nicht mehr als 50 Meter beträgt.

*Die Gemeinde hat sich einen Überblick über die anschlusspflichtigen Objekte innerhalb des gesamten Gemeindegebiets zu verschaffen. Sollte sich ein Objekt anschlusspflichtig, aber nicht angeschlossen darstellen, sind die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage umgehend umzusetzen.*

Die Gemeinde gewährte bis zum Prüfungszeitpunkt keine Ausnahmen von der Anschlusspflicht gemäß § 6 Oö. WVG 2015, da keine Anträge einlangten.

Die Wassergebührenordnung beschloss der Gemeinderat letztmalig am 15. Dezember 1999. Diese nimmt Bezug auf das Finanzausgleichsgesetz 1997. Die seither vorgenommenen Änderungen der Gebührensätze erfolgten gleichzeitig mit der Beschlussfassung zu den Gemeindevoranschlägen und Hebesätzen.

*Es wird empfohlen, die Gebührenordnung an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen, im Gemeinderat zu beschließen und zur Verordnungsprüfung an das Land OÖ vorzulegen. Auf die von der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten Musterverordnungen wird in diesem Zusammenhang verwiesen.*

Die Gebührenregelungen stellen sich nachfolgend dar:

#### **Wasseranschlussgebühr (exkl. MwSt)**

Sie beträgt im Jahr 2024 für bebaute Grundstücke mit einer Nutzfläche bis zu 130 m<sup>2</sup> 2.502 Euro (Mindestanschlussgebühr). Übersteigt die Nutzfläche 130 m<sup>2</sup> werden 19,246 Euro je m<sup>2</sup> verrechnet. Bei Anschluss eines unbebauten Grundstücks ist die Vorschreibung der Mindestgebühr vorgesehen. Der Mindestwert 2024 entspricht dem Landesrichtsatz. Gleiches galt für die Vorjahre (2021: 2.077 Euro, 2022: 2.137 Euro, 2023: 2.338 Euro).

Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu- oder Umbau sowie durch Neubau nach Abbruch ist die Entrichtung einer ergänzenden Anschlussgebühr vorgesehen, sofern eine Vergrößerung der ursprünglichen Bemessungsgrundlage vorliegt. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dem Einlangen der Anzeige über die Vollendung der Bauarbeiten.

*Um eine etwaige Verjährung des Abgabenspruchs zu vermeiden, sollte die Wassergebührenordnung dahingehend abgeändert werden, dass der Abgabenspruch auf die ergänzende Anschlussgebühr mit der Meldung der gebührenrelevanten Änderung bzw. der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht.*

#### **Wasserbezugsgebühr (exkl. MwSt)**

Diese errechnet sich aus dem Wasserverbrauch laut Zähler. Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,837 Euro je m<sup>3</sup> für 2024 und entspricht damit den Vorgaben des Landes OÖ. Die jährliche Mindestabnahmegebühr ist mit 64,295 Euro festgesetzt, was einem Verbrauch von 35 m<sup>3</sup> je Haushalt entspricht. Ist kein Wasserzähler eingebaut, wird die Mindestgebühr verrechnet.

Aufgrund der stark variierenden Haushaltsgrößen erscheint eine pauschale Mindestgebühr je Haushalt als wenig sinnvoll. Die Mindestgebühr steht bei Mehrpersonenhaushalten in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Wasserverbrauch.

*Es wird empfohlen, bei Objekten ohne Wasserzähler eine Gebühr vorzusehen, die einem Wert zwischen 35 m<sup>3</sup> und 50 m<sup>3</sup> je Person entspricht.*

#### **Bereitstellungsgebühr**

Die Gebührenordnung enthält keine Bestimmungen über eine Bereitstellungsgebühr. Laut § 4 Abs. 4 der Gebührenordnung wird für unbebaute Grundstücke eine Pauschalgebühr von 64,295 Euro netto eingehoben, sofern kein Wasserzähler eingebaut ist. Nach Einbau eines Wasserzählers erfolgt eine vierteljährliche Vorschreibung der Wasserbezugsgebühr anhand des gemessenen Wasserverbrauchs.

*Es wird empfohlen, eine Bereitstellungsgebühr in der Gebührenordnung vorzusehen, welche der Höhe des festgesetzten Erhaltungsbeitrags pro m<sup>2</sup> entspricht.*

#### **Wasserzählergebühr (exkl. MwSt)**

Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde bereitgestellt, eingebaut und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen getauscht. Die jährliche Zählergebühr beträgt – unabhängig von der Nenngroße – 6,82 Euro im Jahr 2024.

Im Prüfungszeitraum konnten zwischen 6.163 Euro und 6.325 Euro an Zählergebühren vereinnahmt werden. Mit den Einzahlungen konnten die Kosten für den Zählertausch (5-Jahres-Intervall) nicht zur Gänze bedeckt werden.

*Es wird empfohlen, die Zählergebühren kostendeckend festzusetzen.*

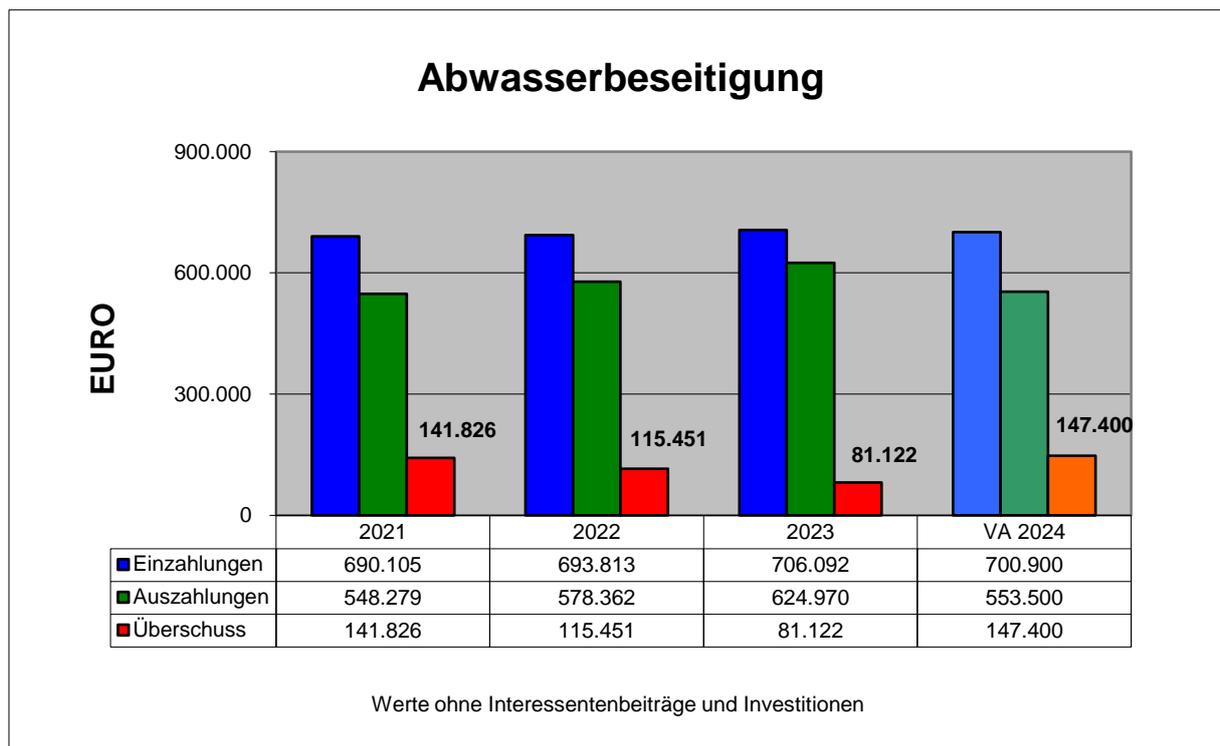
#### **Wasserleitungsordnung**

Eine neue Wasserleitungsordnung, die sich auf § 9 Oö. WVG 2015, LGBl. Nr. 35/2015 bezieht, beschloss der Gemeinderat am 1. Februar 2024.

Laut § 4 Abs. 4 der Wasserleitungsordnung obliegt die Kostentragung für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung sowie sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen (wie insbesondere Drucksteigerungseinrichtungen, Wasserzähler und Hauptabsperrventil) und auch die Kosten für die Wiederherstellung von bestehenden Anlagen, die im Zuge der Anschlusserrichtung beeinträchtigt werden, dem Eigentümer des anschlusspflichtigen Objekts. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

Die Bestimmungen der Wasserleitungsordnung in Zusammenhang mit der Herstellung und Instandhaltung des Wasseranschlusses inseriert die Gemeinde regelmäßig in ihrer Gemeindezeitung. Um eine ordnungsgemäß hergestellte Anschlussleitung sicherzustellen, ist die Herstellung mit der Gemeinde abzustimmen und ein Abschluss der Arbeiten erst nach Prüfung durch die Gemeinde zulässig.

## Abwasserbeseitigung



Der Betrieb der Abwasserbeseitigung ist den Reinhaltverbänden „Mittlere Antiesen“ und „Ried im Innkreis und Umgebung“ übertragen. Die Verbände sind nicht nur für die Errichtung, den Betrieb, die Instandhaltung und die Wartung der verbandseigenen Anlagen zuständig, sondern übernehmen diese Dienste auch für die Anlagen der Mitgliedsgemeinden.

In der Gemeinde sind 3.076 Personen an die Abwasserbeseitigung angeschlossen, was einem Anschlussgrad von etwa 96 % entspricht. Die von der Bezirkshauptmannschaft Ried geprüfte Gebührenkalkulation 2024 weist einen Kostendeckungsgrad von 102,62 % aus.

Eine Überdeckung des einfachen Jahreserfordernisses durch Gebühren, Entgelte und sonstige laufende Erlöse ist dem doppelten Jahreserfordernis zuzurechnen und kann nur im „inneren Zusammenhang“ entsprechend verwendet werden. Die Gemeinde hat das von der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellte Erhebungsblatt zweckentsprechend verwendet und den „inneren Zusammenhang“ begründet.

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung verzeichnete 2021 bis 2023 beträchtliche Überschüsse von 141.826 Euro, 115.451 Euro und 81.122 Euro. Für das Jahr 2024 ist erneut ein Überschuss in Höhe von 147.400 Euro budgetiert.

*Es wird empfohlen, die positiven Ergebnisse zur Sondertilgung von Darlehen für den Bereich des Kanalbaus heranzuziehen um der Darlehensbelastung in Folgejahren entgegenzuwirken.*

Der Ergebnishaushalt zeigte im Prüfungszeitraum positive Betriebsergebnisse in Höhe von 237.303 Euro (2021), 217.753 Euro (2022) und 181.698 Euro (2023).

Die Auszahlungen für Darlehenstilgungen und Zinsen lagen im Prüfungszeitraum bei 285.752 Euro (2021), 285.528 Euro (2022) und 305.719 Euro (2023). Abzüglich der vom Bund geleisteten Annuitätzuschüsse (2021: 117.459 Euro, 2022: 122.407 Euro, 2023: 123.645 Euro) verblieb für das Jahr 2023 ein Nettoschuldendienst von 182.074 Euro.

Laut Auskunft der Gemeinde bestand zum Prüfungszeitpunkt keine Übersicht über jene Objekte, die sich innerhalb des Gemeindegebiets im anschlusspflichtigen Bereich befanden.

Gemäß § 12 Abs. 1 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 (Oö. AEG 2001) besteht für Objekte Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation, wenn die Abwässer nach Maßgabe der Einleitungsbedingungen in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden dürfen und die kürzeste, in Luftlinie gemessene Entfernung zwischen dem Messpunkt des Objekts und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Kanalstrang nicht mehr als 50 Meter beträgt.

*Die Gemeinde hat sich einen Überblick über die anschlusspflichtigen Objekte innerhalb des gesamten Gemeindegebiets zu verschaffen. Sollte sich ein Objekt anschlusspflichtig, aber nicht angeschlossen darstellen sind die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Anschlusspflicht an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage umgehend umzusetzen.*

Gemäß § 7 Oö. AEG 2001 hat jede Gemeinde durch Verordnung des Gemeinderats ein Abwasserentsorgungskonzept zu erstellen, welches nach § 8 das Gemeindegebiet in Zonen einzuteilen hat, die über eine zentrale Abwasserentsorgungsanlage, über dezentrale Abwasserentsorgungsanlagen, über Kleinkläranlagen und über Senkgruben entsorgt werden. Das Abwasserentsorgungskonzept ist gemäß § 10 spätestens alle 5 Jahre ab dem erstmaligen Wirksamwerden zu überprüfen und bei Bedarf abzuändern.

*Dem Gemeinderat wird empfohlen, im Rahmen der Feststellung der Abwasserentsorgung der einzelnen Objekte ein neues Abwasserentsorgungskonzept zu erstellen.*

Bei land- und forstwirtschaftlichen Objekten (Ausnahmetatbestand gemäß Oö AEG 2001) gewährte die Gemeinde auf Antrag des Eigentümers eine Ausnahme von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage. Eine detaillierte Aufstellung über die Anzahl der gewährten Ausnahmen lag nicht vor.

Gemäß § 13 Abs. 3 Oö. AEG 2001 hat die Behörde gleichzeitig mit der Überprüfung des Abwasserentsorgungskonzepts auch zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausnahme eines Objekts von der Anschlusspflicht noch vorliegen. Abs. 4 besagt, dass die Behörde mit Bescheid die Ausnahme unverzüglich zu widerrufen hat, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Ausnahme nicht mehr vorliegen.

Eine Überprüfung der landwirtschaftlichen Senkgruben erfolgt im 5-Jahres-Intervall. Eine Prüfung ob die Ausnahmetatbestände noch vorliegen erfolgt dabei nicht.

*Die Gemeinde sollte sich einen Überblick über die Anzahl der aufrechten Ausnahmebescheide verschaffen und Nachschau halten, ob die Ausnahmetatbestände weiterhin vorliegen.*

Die Kanalgebührenordnung hat der Gemeinderat letztmalig am 15. Dezember 1999 beschlossen. Diese nimmt Bezug auf das Finanzausgleichsgesetz 1997. Die seither vorgenommenen Änderungen der Gebührensätze erfolgten gleichzeitig mit der Beschlussfassung zu den Gemeindevoranschlägen und Hebesätzen.

*Es wird empfohlen, die Gebührenordnung an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen, im Gemeinderat zu beschließen und zur Verordnungsprüfung an das Land OÖ vorzulegen. Auf die von der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten Musterverordnungen wird in diesem Zusammenhang verwiesen.*

Die Gebührenregelungen der Kanalgebührenordnung stellten sich nachfolgend dar:

**Kanalanschlussgebühr (exkl. MwSt)**

Sie beträgt im Jahr 2024 für bebaute Grundstücke mit einer Nutzfläche bis zu 130 m<sup>2</sup> 4.174 Euro (Mindestanschlussgebühr). Übersteigt die Nutzfläche 130 m<sup>2</sup> werden 32,108 Euro je m<sup>2</sup>

verrechnet. Bei Anschluss eines unbebauten Grundstücks ist die Vorschreibung der Mindestgebühr vorgesehen. Der Mindestwert des Jahres 2024 sowie jene der Vorjahre entsprachen jährlich den Landesrichtsätzen.

Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu- oder Umbau sowie durch Neubau nach Abbruch ist die Entrichtung einer ergänzenden Anschlussgebühr vorgesehen, sofern eine Vergrößerung der ursprünglichen Bemessungsgrundlage vorliegt. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dem Einlangen der Anzeige über die Vollendung der Bauarbeiten.

*Um eine etwaige Verjährung des Abgabenspruchs zu vermeiden, sollte die Kanalgebührenordnung dahingehend abgeändert werden, dass der Abgabenspruch auf die ergänzende Anschlussgebühr mit der Meldung der gebührenrelevanten Änderung bzw. erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht.*

### **Kanalbenutzungsgebühr (exkl. MwSt)**

Die Gebührenberechnung erfolgt anhand des gemessenen Verbrauchs laut eingebautem Wasserzähler. Die Verbrauchsgebühr beträgt im Jahr 2024 4,316 Euro je m<sup>3</sup> und liegt damit innerhalb der Vorgaben des Landes OÖ. Die jährliche Mindestbenutzungsgebühr ist mit 151,043 Euro festgesetzt, was einem Verbrauch von 35 m<sup>3</sup> je Haushalt entspricht. Ist kein Wasserzähler eingebaut, wird die Mindestgebühr verrechnet.

Aufgrund der stark variierenden Haushaltsgrößen erscheint eine pauschale Mindestgebühr je Haushalt als wenig sinnvoll. Die Mindestgebühr steht bei Mehrpersonenhaushalten in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Wasserverbrauch.

*Es wird empfohlen, bei Objekten ohne Wasserzähler eine Gebühr vorzusehen, die einem Wert zwischen 35 m<sup>3</sup> und 50 m<sup>3</sup> je Person entspricht.*

### **Bereitstellungsgebühr**

Die Gebührenordnung enthält keine Bestimmungen über eine Bereitstellungsgebühr. Laut § 4 Abs. 3 der Gebührenordnung wird für unbebaute Grundstücke eine Pauschalgebühr von 151,043 Euro netto eingehoben, sofern kein Wasserzähler eingebaut ist. Nach Einbau eines Wasserzählers erfolgt eine vierteljährliche Vorschreibung der Kanalbenutzungsgebühr anhand des gemessenen Wasserverbrauchs.

*Es wird empfohlen, eine Bereitstellungsgebühr in der Gebührenordnung vorzusehen, welche der Höhe des festgesetzten Erhaltungsbeitrags pro m<sup>2</sup> entspricht.*

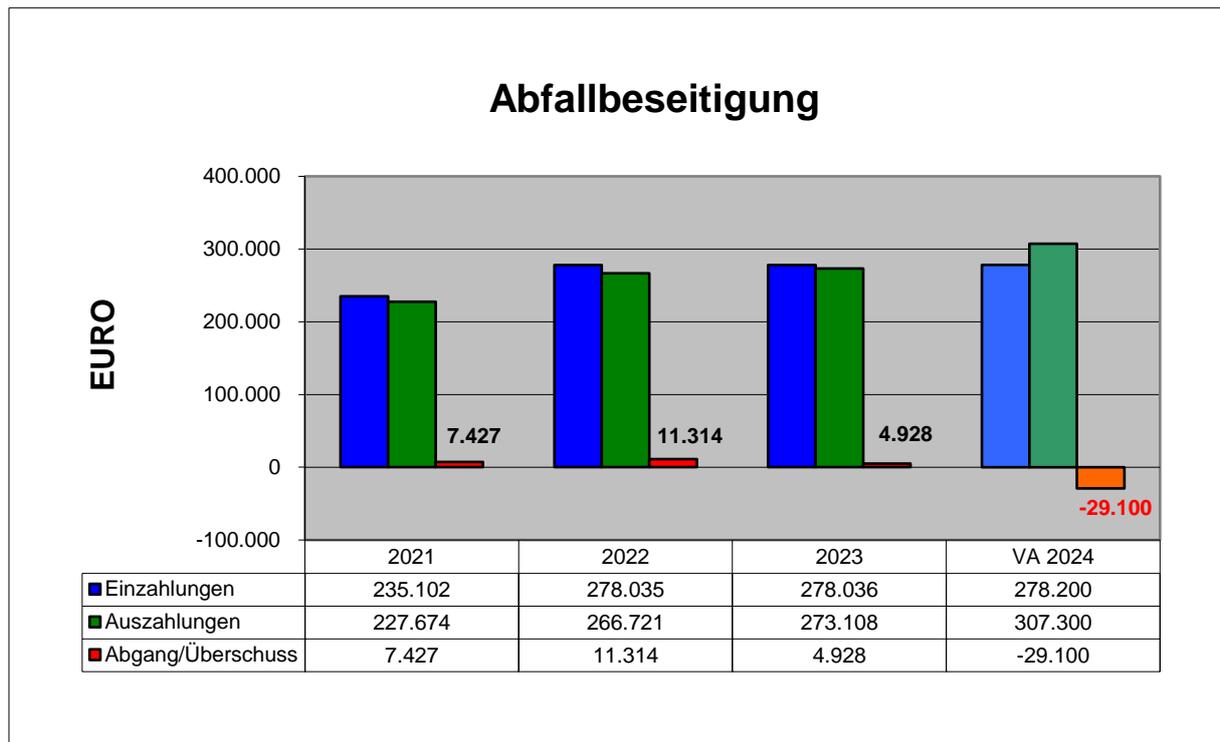
### **Kanalordnung**

Die gültige Kanalordnung hat der Gemeinderat am 19. Oktober 2023 beschlossen.

Laut § 3 Abs. 10 der Kanalordnung ist der Eigentümer des Objekts zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation sowie zur Tragung der Kosten des Anschlusses und der Instandhaltung verpflichtet.

Die Gemeinde beachtete die Bestimmungen ihrer Kanalordnung in Zusammenhang mit der Herstellung und Instandhaltung des Anschlusses. Um eine ordnungsgemäß hergestellte Anschlussleitung sicherzustellen, ist die Herstellung mit der Gemeinde abzustimmen und ein Abschluss der Arbeiten erst nach Prüfung durch die Gemeinde zulässig.

## Abfallbeseitigung



Die Organisation und Durchführung der Abfallbeseitigung erfolgt durch den Bezirksabfallverband Ried, welcher sämtliche Leistungen für eine geordnete Abfallentsorgung erbringt. Die Gebühreneinhebung obliegt der Gemeinde. Die Sammlung und Abfuhr der Abfälle innerhalb des Gemeindegebiets erfolgen durch einen beauftragten Dritten.

Der Bereich Abfallbeseitigung erwirtschaftete im Prüfungszeitraum Überschüsse von 7.427 Euro (2021), 11.314 Euro (2022) und 4.928 Euro (2023). Für das Jahr 2024 ist ein Defizit von 29.100 Euro budgetiert, da die Gemeinde mit einer Erhöhung der Beiträge an die Fremddienstleister (BAV, Transporteur Restabfall) um 24 % kalkuliert.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ sollte der Betrieb der Abfallbeseitigung ausgeglichen geführt werden.

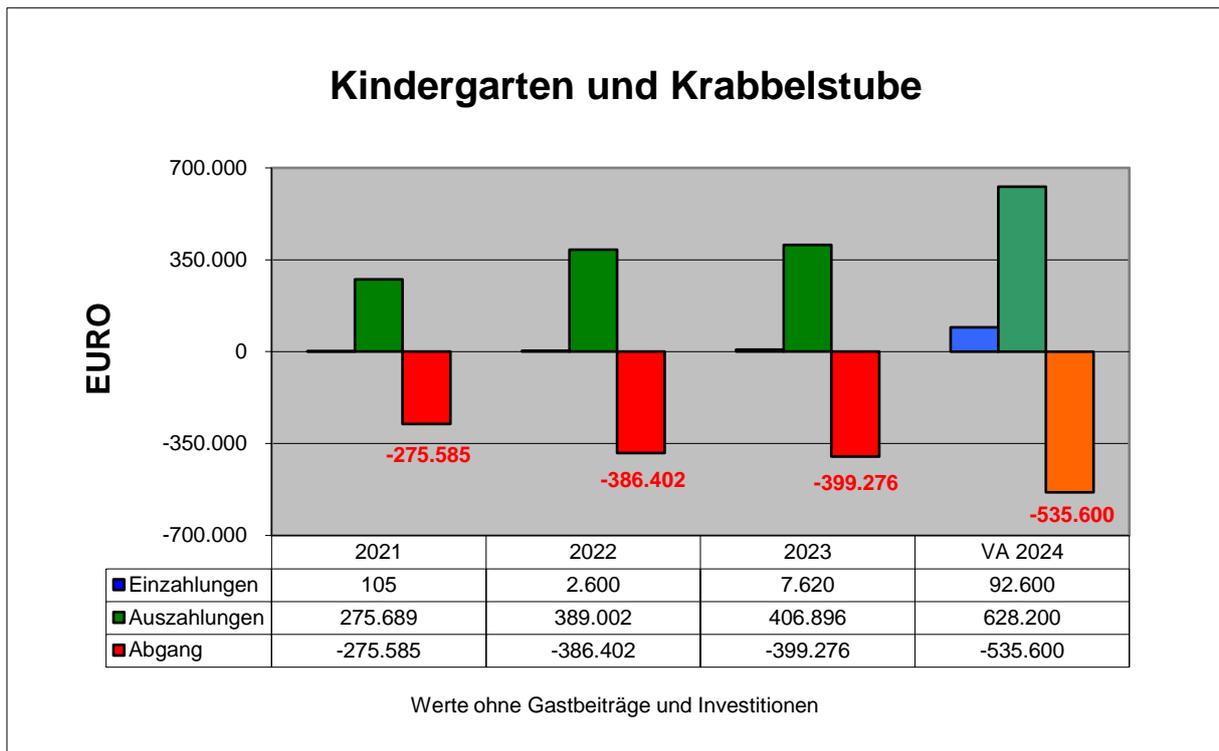
*Sollte sich die Gebarung des Betriebs der Abfallbeseitigung negativ darstellen wird empfohlen, die Abfallgebühren anzuheben oder Optimierungsmöglichkeiten für Kostenreduzierungen auszuloten und umzusetzen.*

Die Abfallordnung beschloss der Gemeinderat zuletzt am 9. September 2021. Die Abfuhr der Hausabfälle ist darin mit einem 4-wöchigen-Intervall vorgesehen. Die Sammlung der Bio-tonnenabfälle erfolgt von 1. April bis 30. September wöchentlich und in der übrigen Zeit 2-wöchentlich.

Der Gemeinderat hat am 17. Dezember 2020 eine neue Abfallgebührenordnung erlassen. Die jährlich vorgenommenen Änderungen der Gebührensätze erfolgten gleichzeitig mit der Beschlussfassung zu den Gemeindevoranschlägen und Hebesätzen.

Nach der Abfallgebührenordnung ist die Verrechnung einer vierteljährlichen Mengengebühr vorgesehen. Die Mengengebühr wird nach dem Fassungsvermögen des Abfallbehälters bemessen und entspricht beispielsweise bei einem 90-Liter-Restabfallbehälter und einem Abfuhrintervall von 4 Wochen einem Betrag von 14,32 Euro (exkl. MwSt) je Entleerung. Die Gebührenordnung enthält keine Bestimmungen über eine Grundgebühr.

## Caritas-Kindergarten inkl. Krabbelstube



Im Ortszentrum führte die Pfarre Auroldmünster bis Ende des Arbeitsjahrs 2023/24 einen Kindergarten, in welchem neben den Kindergartengruppen auch eine Krabbelgruppe untergebracht war. Ab dem Kindergartenjahr 2024/25 obliegt die Betriebsführung der Caritas OÖ. Diesbezüglich beschloss der Gemeinderat am 7. Juli 2024 ein neues Arbeitsübereinkommen, welches die Leistung jährlicher Abgangsdeckungen beinhaltet.

Laut den jährlichen Aufzeichnungen entwickelte sich der Betreuungsbedarf im Kindergarten wie nachfolgend ersichtlich (in den Kindergärten erfolgte keine Betreuung von Schulkindern):

Arbeitsjahr	Regelkinder	Integrationskinder	U3-Kinder	Summe Kinder
2020/21	84	3	-	87
2021/22	91	1	-	92
2022/23	96	2	5	103
2023/24	105	3	-	108

Im Kindergarten stellten sich die Gruppenformen im Prüfungszeitraum wie folgt dar:

Arbeitsjahr	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24
Regelgruppe	3	3	3	4
Integrationsgruppe mit 1 Kind mit Beeintr.	-	1	-	-
Integrationsgruppe mit 2-4 Kindern mit Beeintr.	1	-	1	1
Alterserw. Gruppe mit 5 Kindern unter 3 J.	-	-	1	-

In der Krabbelstube war in den Arbeitsjahren 2020/21 bis 2022/23 jeweils eine Regelgruppe mit 10 Kleinkindern zu führen. Im Arbeitsjahr 2023/24 kam eine weitere Regelgruppe hinzu, wodurch in diesem Jahr bis zu 24 Kinder zu betreuen waren.

Die Betreuungseinrichtung verzeichnete im Prüfungszeitraum Defizite von 275.585 Euro (2021), 386.402 Euro (2022) und 399.276 Euro (2023). Für das Jahr 2024 ist ein Fehlbetrag in Höhe von 535.600 Euro veranschlagt.

Bei Umlegung der Abgänge auf die Anzahl der Kinder und Gruppen (Kindergarten und Krabbelstube) ergaben sich die nachfolgenden Subventionsquoten (Beträge in Euro):

<b>Jahr</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Subventionsquote je Kind	2.841	3.751	3.502
Subventionsquote je Gruppe	55.117	77.280	69.715

Die Landesrichtwerte für den Kindergarten hätten für diesen Zeitraum bei 39.295 Euro, 44.128 Euro und 48.543 Euro je Gruppe betragen. Für die Krabbelstube wären die Landesrichtwerte bei 40.692 Euro (2021), 41.970 Euro (2022) und 59.029 Euro (2023) gelegen.

Die jährlichen Abrechnungen des Rechtsträgers unterscheiden nicht zwischen Kindergarten und Krabbelstube, was eine Errechnung des Abgangs je Betreuungseinrichtung erschwert.

*Der Gemeinde wird empfohlen, vom Rechtsträger gesonderte Abrechnungen für den Kindergarten und die Krabbelstube einzufordern.*

Ein Arbeitsjahr beginnt jährlich am ersten Montag im September und endet in der letzten Juliwoche des Folgejahres. Die Öffnungszeiten des Kindergartens und der Krabbelstube richten sich jährlich nach dem Bedarf. Der Kindergarten war zum Prüfungszeitpunkt Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr geöffnet. Die täglichen Öffnungszeiten der Krabbelstube waren von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Die gültige Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen gilt seit 1. September 2024. Die Höhe des einbehaltenen Material-(Werk)beitrags ist darin mit jährlich 77 Euro festgesetzt.

Die Ein- und Auszahlungen der Materialbeiträge (Werkbeiträge) stellte sich wie folgt dar (Beträge in Euro):

<b>Jahr</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Einzahlungen	9.495	8.550	11.835
Auszahlungen	7.958	4.773	11.609

Den Einzahlungen standen im Prüfungszeitraum geringere Auszahlungen für Werkmaterial gegenüber. Eine gänzlich zweckentsprechende Verwendung dieser Beiträge war somit nicht gegeben, obwohl dies gesetzlich vorgegeben ist.

*Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.*

### **Kindergartentransport**

Mit der Kinderbeförderung ist ein Transportunternehmen betraut. Über die Rahmenbedingungen für den Transport der Kindergartenkinder besteht eine vertragliche Vereinbarung, welche der Gemeinderat am 21. März 2024 beschloss. Die Busbegleitung übernimmt eine Gemeindebedienstete mit 15 Wochenstunden (0,38 PE).

Die Gebarung des Kindergartentransports stellte sich nachfolgend dar (Beträge in Euro):

<b>Jahr</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Transportkosten	23.940	31.152	40.092
Personalkosten Busbegleitung	13.918	14.483	15.554
<b>Summe Auszahlungen</b>	<b>37.858</b>	<b>45.635</b>	<b>55.646</b>
Elternbeiträge	2.606	2.370	7.404
Landesbeitrag	12.622	17.639	17.681
<b>Summe Einzahlungen</b>	<b>15.228</b>	<b>20.009</b>	<b>25.085</b>
<b>Netto-Belastung</b>	<b>22.630</b>	<b>25.626</b>	<b>30.561</b>

Unter Berücksichtigung der Landeszuschüsse ergaben sich 2021 bis 2023 von der Gemeinde zu bedeckende Fehlbeträge von 22.630 Euro, 25.626 Euro und 30.561 Euro.

Im Kindergartenjahr 2022/23 beanspruchten 27 Kinder den Kindergartentransport. Umgelegt auf die transportierten Kinder errechnete sich ein zu bedeckender Abgang von 1.132 Euro je Kind.

Der eingehobene Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Kindergartentransport belief sich seit 2022 auf monatlich 12 Euro brutto je Kind. Für das Arbeitsjahr 2024/25 beschloss der Gemeinderat eine Erhöhung auf monatlich 15 Euro je Kind.

Um eine Abdeckung der Personalkosten zu erreichen, errechnet sich für das Jahr 2023 ein auszahlungsdeckender Beitrag von 52 Euro.

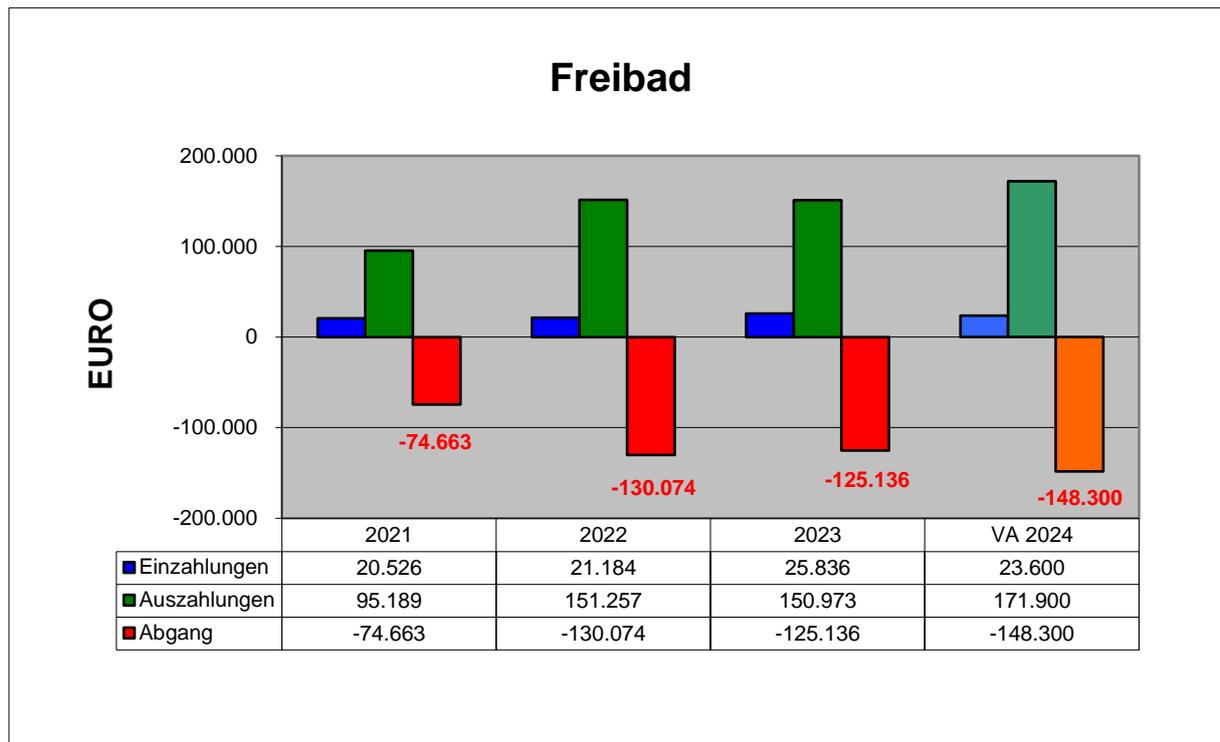
*Es wird empfohlen, den Elternbeitrag schrittweise auf 25 Euro je Kind und Monat anzuheben, sofern darunter keine Auszahlungsdeckung gegeben ist.*

Die Einhebung der Elternbeiträge oblag dem Rechtsträger, welcher die Einzahlungen jährlich in seiner Abrechnung darstellt und am Jahresende der Gemeinde zur Einsicht bereitstellt. Die in der obigen Tabelle dargestellten Elternbeiträge entsprechen den Werten der Jahresabrechnungen.

Unter Heranziehung des Elternbeitrags in Höhe von 12 Euro pro Monat und 27 transportierten Kindern erscheint die Höhe der vereinnahmten Elternbeiträge im Jahr 2023 von 7.404 Euro als zu hoch.

*Die Gemeinde sollte die in den Jahresabrechnungen enthaltenen Ein- und Auszahlungen jährlich auf ihre Plausibilität prüfen.*

## Freibad



Die bereits in die Jahre gekommene Freibadanlage der Marktgemeinde Aurolzmünster verfügt über ein Becken mit Sprungturm, einen eigenen Bereich für Kleinkinder, einen Beachvolleyballplatz und ein Buffet.

Der Öffnungszeitraum erstreckt sich abhängig von der Witterung von Mitte Mai bis Anfang September. Ab Mitte Juni ist die tägliche Öffnungszeit von 11:00 Uhr bis 19:30 Uhr. Im vorhergehenden Zeitraum ist das Freibad wochentags von 12:30 Uhr bis 19:30 Uhr und an den Wochenenden von 11:00 Uhr bis 19:30 Uhr geöffnet.

Der Betrieb des Freibads verursachte im Prüfungszeitraum Belastungen von 74.663 Euro (2021), 130.074 Euro (2022) und 125.136 Euro (2023). Für das Jahr 2024 ist ein Defizit von 148.300 Euro budgetiert.

Die Betreuung des Freibads obliegt dem Bauhof. Die Kassiertätigkeiten werden abwechselnd von den Bauhofbediensteten wahrgenommen. Während der Sommerferien beschäftigt die Gemeinde jährlich Ferialarbeitskräfte, die sowohl die Kassiertätigkeit als auch die Reinigung des Freibads übernehmen.

Die Pflege und Instandhaltung der Anlage obliegt dem Bauhof, wofür dem Freibadbetrieb durchschnittlich 46.907 Euro pro Jahr an Vergütungsleistungen angelastet waren. Die Personalkosten beliefen sich im Schnitt auf 10.145 Euro pro Jahr. Für diverse Instandhaltungsarbeiten waren aufgrund der Sanierungsbedürftigkeit der Freibadanlage Gesamtkosten von 59.932 Euro aufzuwenden.

Das Freibadbuffet war 2021 und 2022 an verschiedene externe Betreiber vergeben. Für das Jahr 2023 konnte kein Interessent gefunden werden. Am 16. Mai 2024 beschloss der Gemeinderat einen Pachtvertrag für das Buffet mit einem neuen Betreiber. Die jährliche Pacht beträgt 300 Euro (exkl. MwSt) und gilt bis zum Ende der Badesaison 2026.

Die Preisgestaltung der Eintrittsentgelte des Jahres 2024 stellte sich wie folgt dar (Beträge in Euro, inkl. MwSt):

	<b>Tageskarte</b>	<b>Saisonkarte</b>	<b>Zehnerblock</b>
Erwachsene	4,00	65,00	35,00
Kinder (5-14 Jahre)	2,00	30,00	15,00
Familien	7,00	80,00	-
Pensionisten, Präsenzdiener, Lehrlinge, Schüler/Studenten	3,50	35,00	25,00
Oö. Familienkarte – Familien	6,40	75,00	-
Oö. Familienkarte – Alleinerzieher	4,50	-	-

Zusätzlich bestand die Möglichkeit des Erwerbs einer Abendkarte (ab 17 Uhr). Diese betrug für Erwachsene, Pensionisten, Studenten, Lehrlinge und Präsenzdiener 2 Euro und für Kinder einen Euro (inkl. MwSt).

Auf Grundlage der jährlich gegebenen Auslastung des Freibads ergaben sich folgende Abgänge je Besucher und Öffnungstag:

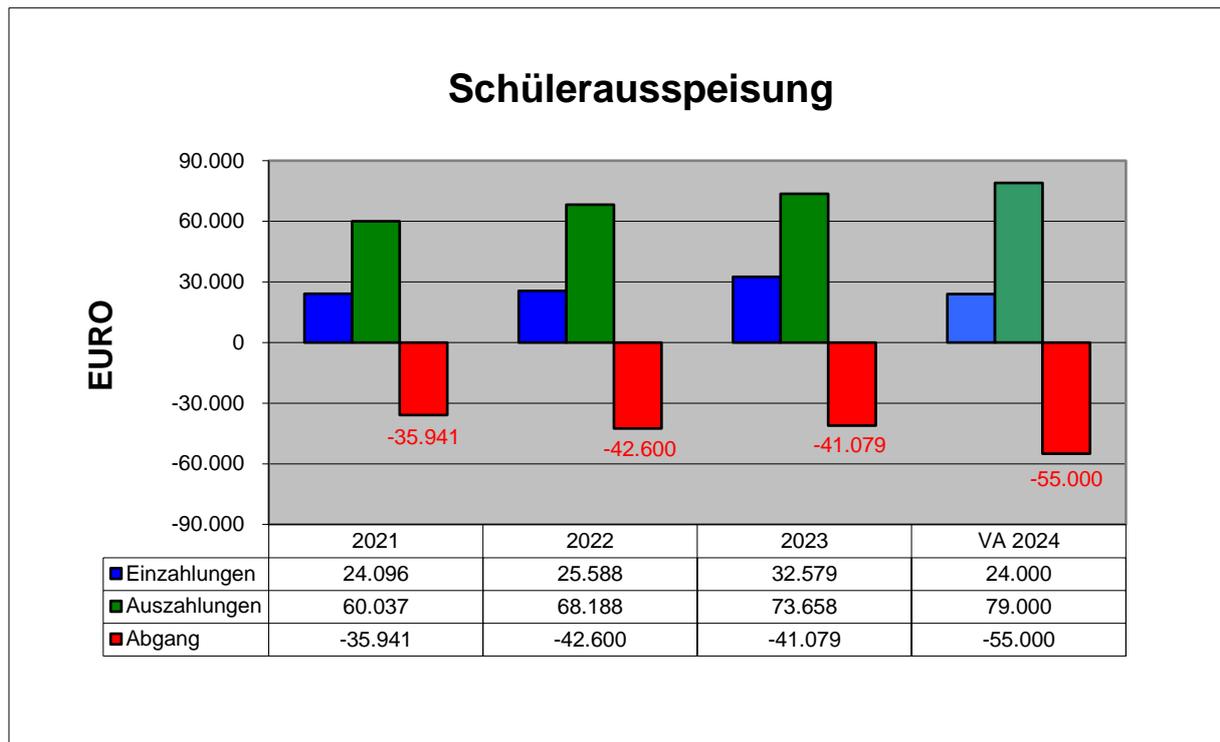
<b>Jahr</b>	<b>Badetage</b>	<b>Besucher</b>	<b>Abgang je Besucher</b>	<b>Abgang je Badetag</b>
2021	62	11.697	6 Euro	1.204 Euro
2022	90	14.894	9 Euro	1.445 Euro
2023	69	15.187	8 Euro	1.814 Euro

Der Auszahlungsdeckungsgrad lag im Jahr 2021 bei 22 % und sank in den darauffolgenden Jahren auf 14 % und 17 % ab. Der Deckungsgrad bewegte sich damit durchgehend auf vergleichsweise niedrigem Niveau.

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollte ein Deckungsgrad von mindestens 50 % angestrebt werden.

*Es wird empfohlen, Maßnahmen zu ergreifen (zB im Zusammenhang mit den Öffnungszeiten, dem Personaleinsatz und den Eintrittsgeldern), die mittelfristig einen Deckungsgrad von mindestens 50 % erwarten lassen.*

## Schülerspeisung



Eine Mittagsverpflegung wird für Kinder des Kindergartens und der Krabbelstube, für Schüler der Volks- und Mittelschule sowie für Erwachsene angeboten. Die Zubereitung der Portionen erfolgt durch einen externen Anbieter. Die Essensausgabe übernimmt eine Reinigungsbedienstete der Gemeinde.

Das Angebot der Mittagsauspeisung kann während den Öffnungszeiten der Betreuungseinrichtungen Montag bis Freitag genutzt werden.

Die wirtschaftliche Einrichtung verzeichnete Fehlbeträge in Höhe von 35.941 Euro (2021), 42.600 Euro (2022) und 41.079 Euro (2023). Für 2024 ist ein Defizit von 55.000 Euro budgetiert.

Im Schuljahr 2023/24 belief sich der Einkaufspreis für den Kindergarten und der Krabbelstube auf 4,56 Euro netto je Portion. Für die Schulen betrug der Einkaufspreis 4,98 Euro netto je Portion, wobei zusätzlich für die Zustellung ein Entgelt von 23,52 Euro netto pro Tag zu tragen kam.

Das an die Gemeinde zu entrichtende Essensentgelt pro Portion belief sich auf 1,80 Euro für Kleinkinder der Krabbelstube, 2,90 Euro für Kinder des Kindergartens, 3,90 für Schulkinder und 5,80 Euro für Erwachsene. Mit Beschluss vom 4. Juli 2024 erhöhte der Gemeinderat das Entgelt für Schüler auf 4,10 Euro und für Erwachsene auf 6 Euro je Portion.

Die Essensausgabe der Jahre 2021 bis 2023 umfasste 9.419 Portionen, 10.276 Portionen und 11.520 Portionen. Für das Jahr 2023 errechnet sich ein von der Gemeinde zu tragender Zuschussbedarf von 3,57 Euro pro Essensportion.

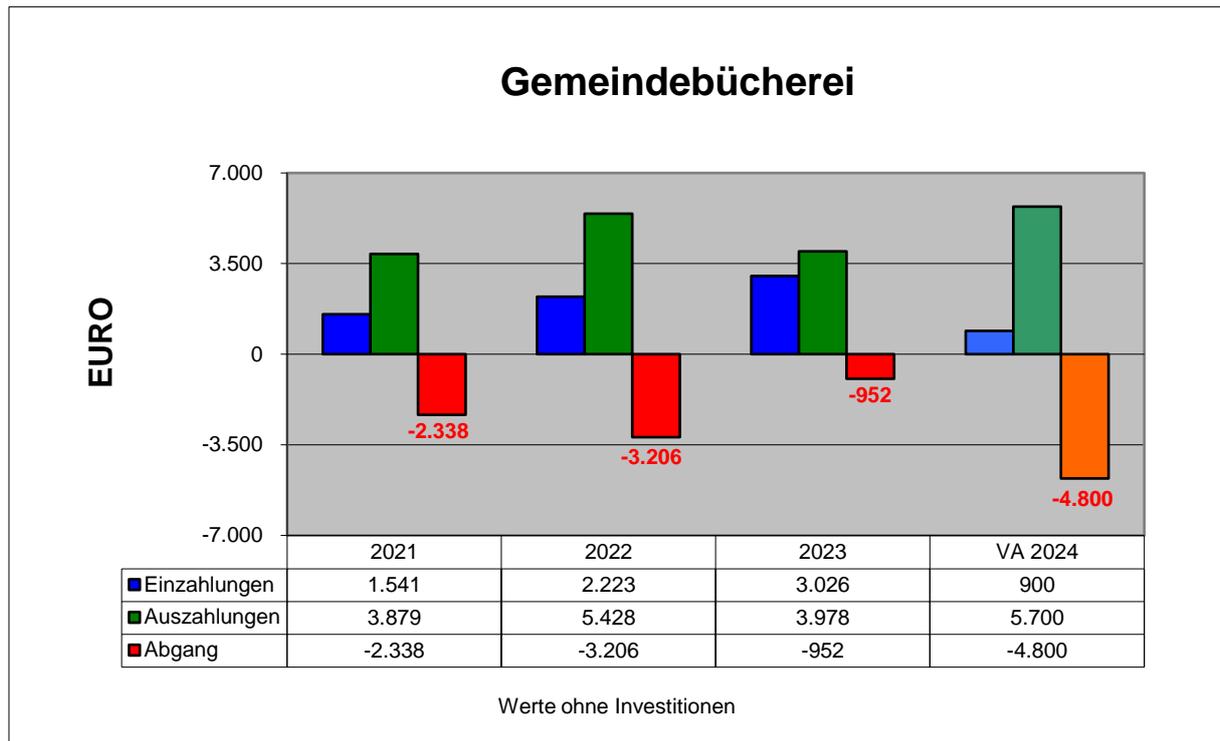
*Grundsätzlich haben die Gemeinden bei privatrechtlichen Entgelten und somit auch bei der Schülerspeisung kostendeckende Entgelte einzuheben. Die Entgelte sollten daher jährlich an die Kostenentwicklung angepasst werden.*

Die Gebarung der Schülerspeisung findet sich in den Haushaltskonten der Gemeinde unter dem Haushaltsansatz 2321.

Laut Kontierungsleitfaden sind Gebarungen im Zusammenhang mit der Verabreichung von Essen an Schüler unter dem Haushaltsansatz 2320 darzustellen.

*Es wird empfohlen, die Schülerspeisung anhand der Vorgaben des Kontierungsleitfadens zu kontieren.*

## Gemeindebücherei



Die Bücherei befindet sich im Obergeschoss des Amtsgebäudes. Die wöchentliche Öffnungszeit beträgt 4 Stunden (Dienstag und Donnerstag jeweils von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr).

Ende 2023 belief sich der Medienbestand auf 3.884 Medien. Dieser setzte sich zu rund 87 % aus Büchern und Zeitschriften, zu rund 10 % aus Spielen und zu rund 3 % aus Hörbüchern zusammen. Im Jahr 2023 verzeichnete die Bücherei insgesamt 1.479 Entlehnungen sowie 1.404 Bibliotheksbesuche. Zum Prüfungszeitpunkt waren 94 aktive Benutzer eingeschrieben.

Die Einrichtung wies 2021 bis 2023 Fehlbeträge von 2.338 Euro, 3.206 Euro und 952 Euro aus. Für 2024 ist ein Abgang in Höhe von 4.800 Euro veranschlagt.

Bei Umlegung der Fehlbeträge auf die Einwohnerzahlen ergaben sich die nachfolgenden Subventionsquoten (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023
Quote je Einwohner	0,71	0,97	0,29

Die Quoten lagen unter dem Landesrichtsatz von 2 Euro je Einwohner.

Die Ausleihgebühr beträgt pro Medium und Woche zwischen 0,10 Euro (Bücher, Zeitschriften) und 0,50 Euro (Spiele, CDs). Für den Erwerb einer Jahreskarte ausschließlich für Bücher ist ein Entgelt von 4 Euro (Kinder, Jugendliche, Pensionisten), 7,50 Euro (Erwachsene) und 10 Euro (Familie) zu entrichten. Für Zeitschriften, Spiele und CDs ist das Entgelt für eine Jahreskarte mit 10 Euro (Kinder, Jugendliche, Pensionisten), 15 Euro (Erwachsene) und 17 Euro (Familie) festgesetzt.

Die Büchereientgelte stellten sich laut Auskunft der Gemeinde seit etwa 12 Jahren unverändert dar. Seit dem Zeitpunkt der Festsetzung der Entgelte und dem Prüfungszeitpunkt war eine Erhöhung der Verbraucherpreise um 81 % zu verzeichnen.

*Eine Anhebung der Büchereientgelte wird als angebracht erachtet.*

## **Weitere wesentliche Feststellungen**

### **Wohn- und Geschäftsgebäude**

Die Gemeinde verfügt über insgesamt 6 Objekte, die sowohl zu Wohn- als auch zu Geschäftszwecken vermietet werden. Zusätzlich bestehen Mietverträge für 4 Garagen.

Der wirtschaftliche Erfolg der Wohn- und Geschäftsgebäude bezifferte sich im Prüfungszeitraum auf 14.529 Euro (2021), 64.665 Euro (2022) und 51.117 Euro (2023). Im Voranschlag 2024 ist ein kalkulierter Überschuss von 22.000 Euro enthalten.

Die Mietverträge der Räumlichkeiten stammen aus den Jahren 1974 bis 2024 und enthalten Wertsicherungen, wobei Veränderungen des Indexwerts unter einem Schwellenwert von 10 % unberücksichtigt bleiben.

Die verrechneten Geschäftsmieten bewegten sich im Dezember 2023 zwischen 3,07 Euro und 6,68 Euro je m<sup>2</sup> netto. Die Geschäftsmieten bewegten sich auf vergleichsweise niedrigem Niveau.

Die Wohnungsmieten betragen im Dezember 2023 3,53 Euro und 4,35 Euro netto pro m<sup>2</sup>, somit deutlich unter dem für OÖ geltenden Richtwertmietzins von 7,23 Euro je m<sup>2</sup>. Bei neuen Mietverträgen ist grundsätzlich der geltende Richtwertzins vorzusehen, wobei Zu- und Abschläge festgelegt werden können.

*Es wird empfohlen, bei einer Neuvermietung der Geschäfts- und Wohnräumlichkeiten angemessene Mietzinse vorzusehen.*

Für eine Arztpraxis errechnete sich eine akzeptable Nettomiete von 8,74 Euro pro m<sup>2</sup>.

In den Betriebskostenabrechnungen 2023 von 2 Vermietungen waren keine Verwaltungskostenpauschalen gemäß § 22 Mietrechtsgesetz enthalten. Für das Jahr 2023 betrug die gesetzliche Höhe der Verwaltungskostenpauschale 4,23 Euro je m<sup>2</sup>.

*In den Betriebskostenvorschreibungen ist die Verwaltungskostenpauschale in der gesetzlichen Höhe zu berücksichtigen.*

Es wird darauf verwiesen, dass die Bereitstellung von Wohnungen keine Kernaufgabe einer Gemeinde darstellt.

### **Volksschule inkl. Nachmittagsbetreuung**

Die Volksschule verursachte der Gemeinde im Prüfungszeitraum Belastungen (ohne Berücksichtigung der Gastschulbeiträge und der Investitionen) in Höhe von 96.570 Euro (2021), 103.315 Euro (2022) und 94.635 Euro (2023). Für das Jahr 2023 ergibt sich daraus ein Fehlbetrag je Schüler von 659 Euro.

In der Volksschule wird unmittelbar nach Ende des Unterrichts eine Nachmittagsbetreuung angeboten. Die Betreuung kann Montag bis Donnerstag von 11:30 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag von 11:30 Uhr bis 12:25 Uhr in Anspruch genommen werden. Die Betreuung gliedert sich in einen Aufgaben- und einen Freizeitteil.

Die Nachmittagsbetreuung besuchten im Prüfungszeitraum 78 Schüler (Schuljahr 2020/21), 87 Schüler (Schuljahr 2021/22), 88 Schüler (Schuljahr 2022/23) und 90 Schüler (Schuljahr 2023/24).

Für die Betreuung am Nachmittag ist ein Beitrag in Höhe von 0,80 Euro pro Kind und Stunde festgesetzt. Eine Tarifordnung für die schulische Nachmittagsbetreuung lag zum Prüfungszeitpunkt nicht vor.

*Es wird empfohlen, eine Tarifordnung für die schulische Nachmittagsbetreuung auszuarbeiten und im Gemeinderat zu beschließen. Eine Erhöhung der Elternbeiträge wird als angebracht erachtet.*

Die Gebarungsdarstellung der schulischen Nachmittagsbetreuung erfolgte in den Rechenwerken der Gemeinde unter dem Haushaltsansatz der Volksschule.

Der Kontierungsplan des Landes OÖ sieht für die Nachmittagsbetreuung bei ganztägigen Schulformen den Haushaltsansatz 2118 vor.

*Die Kontierungsvorgaben des Landes OÖ sind zu beachten.*

### **Mittelschule inkl. Nachmittagsbetreuung**

Die Finanzgebarung der Informatikschule Auroldmünster stellte sich in den Rechenwerken der Gemeinde (ohne Berücksichtigung der Gastschulbeiträge und der Investitionen) nachfolgend dar (Beträge in Euro):

<b>Jahr</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Einzahlungen	59.917	61.801	55.550
Auszahlungen	229.379	253.767	312.192
Fehlbetrag insgesamt	169.461	191.967	256.642
Fehlbetrag je Schüler	1.364	1.484	1.901

Große Teile der Gesamtauszahlungen betrafen mit durchschnittlich 164.982 Euro die Personalkosten für den Schulwart und die Reinigungsbediensteten, 22.087 Euro die Heizkosten und 10.483 Euro die Instandhaltungsmaßnahmen.

In der Mittelschule kann Montag bis Donnerstag von 12:20 Uhr bis 16:00 Uhr eine Nachmittagsbetreuung in Anspruch genommen werden. Die Betreuung gliedert sich in einen Aufgaben- und einen Freizeitteil. Die Nachmittagsbetreuung besuchten im Prüfungszeitraum 65 Schüler (Schuljahr 2020/21), 64 Schüler (Schuljahr 2021/22), 55 Schüler (Schuljahr 2022/23) und 41 Schüler (Schuljahr 2023/24).

Für die Betreuung am Nachmittag ist ein Beitrag in Höhe von 2 Euro pro Kind und Tag zu entrichten. Eine Tarifordnung für die schulische Nachmittagsbetreuung lag bis zum Prüfungszeitpunkt nicht vor.

*Es wird empfohlen, eine Tarifordnung für die schulische Nachmittagsbetreuung auszuarbeiten und im Gemeinderat zu beschließen. Eine Erhöhung der Elternbeiträge wird als angebracht erachtet.*

Die Gebarungsdarstellung der schulischen Nachmittagsbetreuung erfolgte in den Rechenwerken der Gemeinde unter dem Haushaltsansatz der Mittelschule.

Der Kontierungsplan des Landes OÖ sieht für die Nachmittagsbetreuung bei ganztägigen Schulformen den Haushaltsansatz 2128 vor.

*Die Kontierungsvorgaben des Landes OÖ sind zu beachten.*

Die Fehlbeträge je Schüler bewegten sich im Vergleich mit anderen Schulen auf erhöhtem Niveau.

*Sollten sich die Fehlbeträge ohne Einrechnung der Nachmittagsbetreuung weiterhin auf einem vergleichsweise hohen Niveau bewegen, wird empfohlen, Potenziale für eine Gebarungsverbesserung auszuloten und umzusetzen.*

## Laufende Schulerhaltungsbeiträge

Es erfolgte eine Durchsicht der von der Gemeinde in Rechnung gestellten Schulerhaltungsbeiträge für ihre Volks- und Mittelschule. Zusätzlich kam es zu einer Überprüfung der von anderen Gemeinden in Rechnung gestellten Schulerhaltungsbeiträge für die Volks- und Mittelschulen. Es konnten keine Beanstandungen festgestellt werden.

## Turnsäle

Die Gemeinde verfügt in der Volks- und Mittelschule über je einen Turnsaal, die sowohl im Rahmen des Schulbetriebs als auch von diversen Vereinen und Privaten zur Sportausübung genutzt werden.

Eine Tarifordnung für die Benützung der Räumlichkeiten lag zum Prüfungszeitpunkt nicht auf.

*Die Gemeinde sollte eine Tarifordnung in Anlehnung an die „Mustertarifordnung für Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen“ ausarbeiten und beschließen.*

## Globalbudgets

Gemäß § 17 Abs. 3 Oö. Gemeindehaushaltsordnung kann der Gemeinderat Einrichtungen der Gemeinde im Rahmen des Gemeindevoranschlags die Bewirtschaftung von bestimmten Voranschlagskrediten in deren Eigenverantwortung übertragen. Um eine wirtschaftliche Haushaltsführung sicherzustellen, sollten in diesem Bereich eingesparte Ausgabenkredite in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden können. Die näheren Details (zB Verwendungszweck, Verwendungsnachweis, Höhe) sind mit der jeweiligen Einrichtung schriftlich zu vereinbaren.

Globalbudgets gewährte die Gemeinde der Volks- und Mittelschule. Seit 2023 erfolgte die Gewährung in Form der Festlegung entsprechender Globalbudgetrahmen in den Gemeindevoranschlägen. Die Begleichung der Rechnungen erfolgte durch die Gemeinde. Eingesparte Ausgabenkredite blieben den Schulen im Folgejahr erhalten.

Zu den Globalbudgets bestehen entgegen den Regelungen der Oö. Gemeindehaushaltsordnung keine schriftlichen Vereinbarungen.

*Der Gemeinderat hat mit den Schulen schriftliche Vereinbarungen abzuschließen.*

Der Umfang der Globalbudgets stellte sich nachfolgend dar (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023
Volksschule	7.370	7.370	7.609
Mittelschule	21.560	21.560	5.846
<b>Summe</b>	<b>28.930</b>	<b>28.930</b>	<b>13.455</b>

Die zu Jahresende 2023 verbliebenen und ins Jahr 2024 übernommenen Restguthaben aus den Globalbudgets betragen in der Volksschule 502 Euro und in der Mittelschule 344 Euro.

## Feuerwehrwesen

Die Marktgemeinde Auroldmünster verfügt über 3 Freiwillige Feuerwehren, die FF Auroldmünster, die FF Weierfing und die FF Forchtenau. Den Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan (GEP) beschloss der Gemeinderat am 28. Februar 2019. Laut diesem zählt die Gemeinde zur Pflichtbereichsklasse 3.

Die Feuerwehren verfügen über die nachfolgend ersichtlichen Fahrzeuge:

Type	Bezeichnung	Feuerwehr	Baujahr
MTF	Mannschaftstransportfahrzeug	FF Aurolzmünster	2018
KRF-B	Kleinrüstfahrzeug	FF Aurolzmünster	2007
LFB-A2	Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung	FF Aurolzmünster	2007
TLF	Tanklöschfahrzeug	FF Aurolzmünster	1993
KLF	Kleinlöschfahrzeug	FF Forchtenau	2000
TLF	Tanklöschfahrzeug	FF Forchtenau	2018
KDOF	Kommandofahrzeug	FF Forchtenau	1998
KLF	Kleinlöschfahrzeug	FF Weierfing	2010
MTF	Mannschaftstransportfahrzeug	FF Weierfing	2018

Die jährlichen Belastungen beliefen sich 2021 und 2022 auf 50.284 Euro und 86.788 Euro. Daraus ergeben sich Aufwendungen je Einwohner von 15,21 Euro (2021) und 26,26 Euro (2022). Die Landesrichtwerte wären in diesen beiden Jahren bei 16,50 Euro und 16,98 Euro gelegen.

Seit dem Jahr 2023 wird auf Basis des GEP jährlich für jede freiwillige Feuerwehr ein plausibler Finanzbedarf ermittelt. Im Jahr 2023 lag der vorgegebene Maximalrahmen bei 81.400 Euro, dem Auszahlungen von 82.434 Euro gegenüberstanden.

*Der Richtwert des Oö. Landes-Feuerwehrkommandos zum plausiblen Finanzbedarf der Feuerwehr sollte nicht überschritten werden.*

Für das Jahr 2024 entspricht der plausible Finanzbedarf 89.200 Euro. Abzüglich jener Auszahlungen, die nicht in diesen Finanzbedarf miteingerechnet werden (Heizkosten, Gebäudeversicherung, Überprüfung von Atemschutzgeräten und -flaschen), ergeben sich im Voranschlag 2024 Auszahlungen von 82.100 Euro.

Als Grundlage für die Vorschreibung von sowohl privatrechtlichen Entgelten als auch hoheitlichen Leistungen aus Feuerwehreinsätzen dienen die Feuerwehr-Tarifordnung sowie die Feuerwehr-Gebührenordnung gemäß § 2 Abs. 4 Oö. Feuerwehrgesetz 2015. Eine neue Feuerwehr-Tarifordnung erließ der Gemeinderat anhand des bereitgestellten Musters des Landes OÖ am 1. Februar 2024. Eine Feuerwehr-Gebührenordnung lag zum Prüfungszeitpunkt nicht auf.

Mit Schreiben vom 20. Jänner 2024 übermittelte das Land OÖ eine neue Fassung der Muster-Feuerwehr-Gebührenordnung, für deren Anwendung ein Beschluss des Gemeinderats erforderlich ist.

*Es wird empfohlen, eine Gebührenordnung anhand des Musters des Landes OÖ auszuarbeiten und im Gemeinderat zu beschließen.*

Einnahmen aus Feuerwehreinsatzverrechnungen waren im Prüfungszeitraum in Höhe von 9.261 Euro (2021), 9.046 Euro (2022) und 9.984 Euro (2023) dargestellt.

## **Sportanlagen**

In der Gemeinde befinden sich ein Fußballplatz, ein Tennisplatz, eine Asphalthalle und ein Turnerheim. Der Tennisplatz, die Asphalthalle sowie das Grundstück, auf dem sich das Turnerheim befindet, stehen im Eigentum der Gemeinde. Da der OÖ Fußballverband grundbücherlicher Eigentümer des Fußballplatzes ist, besteht zwischen diesem und dem örtlichen Sportverein ein Pachtvertrag aus dem Jahr 2002.

Für die Benützung des Turnerheims und der Asphalthalle bestehen mit den Vereinen ein Pachtvertrag sowie eine schriftliche Nutzungsvereinbarung. Die Überlassung des Tennisplatzes an den örtlichen Tennisverein hielt der Gemeinderat im Jahr 2010 in einem Beschluss fest.

*Für die Überlassung des Tennisplatzes sollte ein Pachtvertrag oder eine schriftliche Nutzungsvereinbarung abgeschlossen werden.*

Die Betriebskosten der Sportanlagen sind von den jeweiligen Vereinen zu tragen.

Die Belastungen der Gemeinde für die Sportanlagen bewegten sich im Prüfungszeitraum bei 46.291 Euro (2021), 18.647 Euro (2022) und 20.314 Euro (2023). Ein Anteil von durchschnittlich 53 % der Gesamtauszahlungen entfiel dabei auf die jährlichen Vereinsförderungen.

### **Wärmeversorgung**

Die Gemeinde bezog zum Prüfungszeitpunkt die Wärme für sämtliche Gemeindeobjekte aus Erdgas. Zu den Vielverbrauchern zählten 2023 die Volks- und Mittelschule sowie der Kindergarten mit insgesamt 62 %.

Mit dem Energieanbieter für Gas besteht seit 9. Dezember 2021 ein Wärmeliefervertrag, welcher bis Jahresende 2024 Gültigkeit hat. Der monatliche Arbeitspreis beträgt 5,256 Cent pro kWh. Zusätzlich wird ein monatlicher Pauschalgrundpreis von 2,50 Euro pro Zählpunkt verrechnet.

Die Auszahlungen beliefen sich auf 42.879 Euro (2021), 60.225 Euro (2022) und 114.674 Euro (2023). Der Anstieg der Gaskosten lässt sich mit steigenden Verbräuchen begründen. Die errechneten Brutto-Wärmepreise je MWh bewegten sich innerhalb der Landesrichtwerte.

Im Budget 2024 sind Gesamtauszahlungen für die Wärmeversorgung von 133.200 Euro veranschlagt.

*Im Sinne der Wirtschaftlichkeit und der geforderten ökologischen Ausrichtung für den Klimaschutz wird der Gemeinde empfohlen, Alternativangebote für neue Heizsysteme einzuholen und in der mittelfristigen Planung entsprechende Akzente vorzusehen.*

### **Strom**

Die Auszahlungen für Strom beliefen sich im Prüfungszeitraum auf insgesamt 306.738 Euro. Zu den Vielverbrauchern (durchschnittlich 77 % des Gesamtverbrauchs pro Jahr) zählten folgende Bereiche (Beträge in Euro):

<b>Jahr</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
<b>Gesamtauszahlungen</b>	69.873	77.949	158.916
<b>davon:</b>			
Wasserversorgung	13.295	11.563	32.211
Straßenbeleuchtung	20.320	23.298	30.975
Freiwillige Feuerwehren	10.689	10.715	24.079
Schulen	7.272	9.340	23.927
Freibad	7.737	12.397	23.385

Der Anstieg der Stromkosten im Jahr 2023 lässt sich mit einer Erhöhung des Arbeitspreises von 2022 auf 2023 um 489 % begründen.

Zum Prüfungszeitpunkt lag ein Stromliefervertrag vom 10. Oktober 2023 vor, welcher bis Jahresende 2024 Gültigkeit hat. Der festgesetzte Arbeitspreis belief sich auf 17,22 Cent pro kWh. Der monatliche Pauschalgrundpreis betrug 3 Euro pro Zählpunkt. Der Abschluss des

Stromlieferungsvertrags erfolgte mit dem Billigstbieter anhand der Einholung von Vergleichsangeboten.

Im Voranschlag 2024 geht die Gemeinde von Gesamtauszahlungen für Strom in Höhe von 207.000 Euro aus. Aufgrund der Konditionen des abgeschlossenen Stromlieferungsvertrags werden die zu erwartenden Stromkosten etwas geringer ausfallen.

### **Versicherungen**

Der Prämienaufwand für Versicherungen lag im Prüfungszeitraum zwischen 30.326 Euro und 36.633 Euro, was einer Auszahlung je Einwohner von 9,18 Euro bzw. 11,08 Euro entspricht.

Eine unabhängige Versicherungsanalyse ließ die Gemeinde zuletzt im Dezember 2023 durchführen.

### **Grundbesitz**

Die Gemeinde verfügte über zahlreiche landwirtschaftliche Grundstücke mit einer Gesamtfläche von etwa 4 Hektar und Waldgrundstücken von etwa 0,63 Hektar. Eine landwirtschaftliche Fläche im Ausmaß von 1,3 Hektar ist an eine Privatperson verpachtet.

Die Finanzgebarung des Haushaltsansatzes 8400 wies die nachfolgenden Geldbewegungen aus (Beträge in Euro):

<b>Jahr</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Einzahlungen	43.065	6.838	7.065
Auszahlungen	63.767	32.259	36.267
<b>Fehlbetrag</b>	<b>-20.702</b>	<b>-25.421</b>	<b>-29.202</b>

Die Betreuung der vom Grundbesitz erfassten Grundstücke erfolgte überwiegend durch den Bauhof. Gesamtkosten in Höhe von 65.357 Euro entfielen im Prüfungszeitraum auf die Vergütungsleistungen des Bauhofs. Die Einzahlungen betrafen primär (durchschnittlich 96 % pro Jahr) Grundabtretungen und -veräußerungen von öffentlichem Gut.

Im Jahr 2023 waren Einzahlungen aus Holzverkäufen in Höhe von 460 Euro zu verzeichnen. Die Verrechnung des Holzbezugs erfolgte steuerfrei.

Gemäß Umsatzsteuergesetz 1994 sind Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich tätig. Die Steuer beträgt grundsätzlich für jeden steuerpflichtigen Umsatz 20 % der Bemessungsgrundlage. Für die Lieferung und die Einfuhr von Brennholz in jeglicher Form ist der ermäßigte Steuersatz von 13 % anzuwenden.

*Die Gemeinde sollte sich um eine Abklärung des anzuwendenden Steuersatzes bemühen.*

Es kann davon ausgegangen werden, dass die landwirtschaftlichen Grundstücke sowie der Wald der Gemeinde über einen längeren Zeitraum betrachtet kaum einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen. Die Bewirtschaftung dieser Flächen zählt nicht zu den Grundaufgaben einer Gemeinde.

*Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat auf Grundlage von Schätzgutachten mit den Möglichkeiten der Veräußerung von zumindest einem Teil der Grundstücke auseinandersetzt.*

### **Infrastrukturkostenbeitrag**

Seit Inkrafttreten einer Novelle des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 im September 2011 sind Gemeinden ermächtigt Infrastrukturkostenbeiträge vorzuschreiben.

Die Gemeinde schloss im Prüfungszeitraum in 2 Fällen Infrastrukturkostenvereinbarungen mit den Widmungswerbern ab. Die vereinbarten Infrastrukturkostenbeiträge beliefen sich auf 25 Euro je m<sup>2</sup> umgewidmeter Fläche.

*Bei Neuwidmungen von Bauland sind Beiträge zur Schaffung der Infrastruktur im höchstmöglichen Ausmaß einzuheben. Der Infrastrukturkostenbeitrag ist mit mindestens 15 % des aktuell ortsüblichen Baugrundpreises anzusetzen.*

### **Raumordnung – Planungskosten**

Die der Gemeinde vom Planungsbüro in Rechnung gestellten Kosten im Rahmen von Einzeländerungsverfahren dritter Personen werden den Widmungswerbern weiterverrechnet. Im Prüfungszeitraum schloss die Gemeinde in 5 Fällen mit den Widmungswerbern privatrechtliche Vereinbarungen über die Verrechnung des Kostenersatzes ab.

Gemäß § 18 Abs. 1 Oö. ROG 1994 ist das örtliche Entwicklungskonzept auf einen Planungszeitraum von 15 Jahren, der Flächenwidmungsteil auf einen solchen von 7,5 Jahren auszu legen. Die letztmalige Änderung des Flächenwidmungsplans inkl. örtlichem Entwicklungskonzept erfolgte im Jahr 2021.

### **Interessentenbeiträge**

Die Gemeinde vereinnahmte 2021 bis 2023 Interessentenbeiträge in Höhe von insgesamt 487.151 Euro. Einen überwiegenden Anteil der jährlichen Einnahmen transferierte sie an die investive Gebarung.

Im Jahr 2023 verzeichnete die Gemeinde Einzahlungen aus Verkehrsflächenbeiträgen (Gemeindestraßen) in Höhe von 21.751 Euro. Eine Summe über 25.171 Euro führte sie der investiven Gebarung zu. Die Zuführung enthielt die Hälfte eines Verkehrsflächenbeitrags für eine Landesstraße, welcher jedoch nicht in der Gemeindegebarung verblieb.

*Auf die Übereinstimmung der tatsächlichen Einzahlungen aus Interessenbeiträgen und der Zuführungen ist verstärkt zu achten.*

Eine stichprobenartige Überprüfung der Interessentenbeitragsvorschreibungen hat keine Mängel ergeben.

### **Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge**

Die Möglichkeit der Einhebung eines Aufschließungsbeitrags entsteht in jenem Zeitpunkt, in dem ein Grundstück erstmals eine Baulandwidmung und die jeweilige Aufschließung aufweist. Ab Ende des Jahres, in dem dieser Zeitpunkt liegt, läuft eine 5-jährige Festsetzungsfrist. Zu einem späteren Zeitpunkt kann der Aufschließungsbeitrag nicht mehr wirksam vorgeschrieben werden und in weiterer Folge auch kein Erhaltungsbeitrag.

Die Marktgemeinde Auroldmünster begann mit der Vorschreibung von Aufschließungsbeiträgen im Jahr 2004. Anhand einer stichprobenartigen Überprüfung der unbebauten und in Bauland gewidmeten Grundstücke konnte festgestellt werden, dass bei 3 Stichproben keine Vorschreibungen von Aufschließungs- und/oder Erhaltungsbeiträgen erfolgten.

2 Grundstücke wiesen Aufschließungen durch eine Gemeindestraße sowie das gemeindeeigene Abwasserentsorgungsnetz auf. Laut Auskunft der Gemeinde bestehen die Baulandwidmungen seit 1991 bzw. 2003 und liegt der Zeitpunkt der Aufschließung vor dem Jahr 2018.

Da der Zeitraum zwischen dem Entstehen des Abgabeanpruchs und dem Prüfungszeitpunkt über 5 Jahre beträgt, ist der Aufschließungsbeitrag verjährt und kann erst bei tatsächlicher Bebauung eingehoben werden. Erhaltungsbeiträge können folglich ebenfalls nicht vorgeschrieben werden.

*Auf die Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge unmittelbar nach Vorliegen der Voraussetzungen ist verstärkt zu achten.*

Ein Grundstück weist seit 2021 eine Baulandwidmung auf. Eine Aufschließung durch das gemeindeeigene Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsnetz ist gegeben.

*Die Aufschließungsbeiträge sind umgehend vorzuschreiben und einzuheben.*

§ 28 Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 ermächtigt die Gemeinden die Erhaltungsbeiträge für die Wasserversorgungs- bzw. Abwasserbeseitigungsanlage jeweils bis zum Doppelten pro m<sup>2</sup> anzuheben, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist. Der Gemeinderat hat einen Beschluss darüber zu fassen.

Aufgrund dieser Ermächtigung beschloss der Gemeinderat am 19. Oktober 2023 die Erhaltungsbeiträge für die Wasserversorgungsanlage auf 17 Cent pro m<sup>2</sup> und für die Abwasserbeseitigungsanlage auf 36 Cent pro m<sup>2</sup> anzuheben.

Die Gemeinde vereinnahmte im Prüfungszeitraum Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge in Höhe von insgesamt 150.478 Euro.

### **Förderungen und freiwillige Auszahlungen**

Die Höhe der Förderungen der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen setzte der Gemeinderat jährlich in einem Beschluss fest. Den Auszahlungen der Förderungen lagen keine Verwendungsnachweise zugrunde. Laut den Landesrichtlinien haben Förderungen ohne Verwendungsnachweis zu unterbleiben.

*Für Förderungen sind Verwendungsnachweise einzufordern.*

Die freiwilligen Ausgaben umfassten in den Jahren 2021 bis 2023 unter dem Haushaltsansatz 0610 vom Gemeinderat beschlossene Subventionen an eine politische Seniorenvereinigung von jährlich 406 Euro bzw. 319 Euro.

Laut dem Oö. Parteienfinanzierungsgesetz 2016 ist jede Parteienfinanzierung durch Gemeinden unzulässig.

*Die Gemeinde sollte prüfen, ob die Geldzuwendungen an die Seniorenvereinigung mit den diesbezüglichen Regelungen vereinbar sind. Andernfalls sind sie einzustellen bzw. ausbezahlte Mittel zurückzufordern.*

### **Wirtschaftsförderungen**

Im Zusammenhang mit der Gewährung von Betriebsförderungen durch Gemeinden bestehen Richtlinien des Landes OÖ. Demnach können Betriebsförderungen für die Schaffung neuer Arbeitsplätze in Form der Refundierung von maximal 50 % der Kommunalsteuer für einen Zeitraum von 3 Jahren gewährt werden.

Der Gemeinderat beschloss im Prüfungszeitraum 3 Betrieben eine Kommunalsteuerförderung zu gewähren. Schriftliche Förderungsvereinbarungen liegen auf.

### **Förderungen für Privatpersonen**

Unter dem Haushaltsansatz 5200 stellte die Gemeinde die gewährten Subventionszahlungen an Privatpersonen für die Errichtung von Alternativenergieanlagen dar. Die Zahlungen beliefen sich auf 45.899 Euro (2021), 89.046 Euro (2022) und 80.995 Euro (2023).

Aufgrund der jährlichen hohen Förderauszahlungen beschloss der Gemeinderat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2023 eine Einstellung der Förderung per Jahresende 2023.

### **Haushaltsansatz 9910**

Unter dem Haushaltsansatz 9910 (Rückersetzte, nicht absetzbare Einnahmen und Ausgaben) waren im Prüfungszeitraum Einzahlungen in Höhe von 105 Euro und Auszahlungen in Höhe von 21 Euro dargestellt. Hierbei handelte es sich um Rückvergütungen der Vorsteuer durch das Finanzamt und Ausbuchungen von Guthaben aus Abgabenforderungen bzw. Abschreibungen von Kundenforderungen.

Der Haushaltsansatz entstammt dem System der VRV 1997 und findet mit Umstellung auf die VRV 2015 keine Verwendung mehr.

*Die Gebarungsfälle sollten funktionell zugeordnet werden. Sollte jedoch eine funktionelle Zuordnung nicht möglich sein, sind die betreffenden Gebarungen auf dem Haushaltsansatz 9920 auszuweisen.*

### **Kontierungsempfehlungen**

Im Zuge der Gebarungseinschau konnten die Haushaltskonten des Jahres 2023 hinsichtlich der Einhaltung der Kontierungsvorgaben des Landes OÖ überprüft werden, wobei vereinzelte Fehlkontierungen auffielen. Eine Aufstellung über die festgestellten Fehlkontierungen erging an die Buchhaltung im Zuge der Gebarungsprüfung.

*Im Hinblick auf die VRV 2015 wird empfohlen, sämtliche Buchungsstellen hinsichtlich Übereinstimmung mit dem Kontierungsleitfaden zu prüfen.*

## Gemeindevertretung

### Verfüungsmittel und Repräsentationsausgaben

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die rechtlich möglichen, budgetierten und vom Bürgermeister eingesetzten Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben (Beträge in Euro):

Jahr	Repräsentationsausgaben			Verfügungsmittel		
	2021	2022	2023	2021	2022	2023
möglicher Rahmen	9.727	11.270	12.146	19.455	22.541	24.292
Budgetansatz	0	600	3.000	11.500	12.000	12.200
Auszahlungen	0	502	170	8.062	<b>13.093</b>	<b>12.300</b>

Die Gemeinde kann im Voranschlag Verfügungsmittel im Ausmaß von 3 ‰ und Repräsentationsausgaben im Ausmaß von 1,5 ‰ der veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit vorsehen. Eine Überschreitung der Voranschlagsbeträge für die Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben ist unzulässig.

Die budgetierten Kreditansätze entsprachen den rechtlichen Vorgaben. Die getätigten Auszahlungen bei den Verfügungsmitteln überschritten 2022 und 2023 die budgetierten Höchstgrenzen.

Im Prüfungszeitraum kaufte der Bürgermeister aus seinen Verfügungsmitteln Gutscheine um 1.260 Euro (2021) und 1.840 Euro (2022 und 2023) für die Gemeindebediensteten an. Jeder und jede erhielt zum Jahresende 2 Stück Einkaufsgutscheine zur freien Verwendung.

*Die rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich Einhaltung der veranschlagten Beträge für Verfügungsmittel sind vom Bürgermeister zu beachten.*

Beide Bereiche umfassten jährlich im Schnitt insgesamt 34.127 Euro bzw. 3,44 Euro je Einwohner.

### Gemeinderat

Der Gemeinderat beschloss im Jahr 2021 in einem Fall eine Herabsetzung der zu entrichtenden Wasser- und Kanalanschlussgebühr um 60 %. Der Nachlass beschränkte sich auf jenen Teil der Bemessungsgrundlage, der auf Lager- und Produktionshallen entfiel. Das Organ begründete seine Entscheidung damit, dass es bereits in Vorjahren einen derartigen Nachlass mittels Beschlusses gewährte.

Die Wasser- und Kanalgebührenordnungen der Gemeinde in der jeweils gültigen Fassung enthalten keine Bestimmungen über Abschläge für Lager- und Produktionshallen.

Grundsätzlich sind für den Anschluss eines Grundstücks an eine Wasserversorgungs- bzw. Abwasserentsorgungsanlage der Gemeinde die in der jeweiligen Gebührenordnung normierten Anschlussgebühren in der aufgrund der Bemessungsgrundlage ermittelten Höhe vorzuschreiben bzw. zu entrichten.

Bezugnehmend auf das Erkenntnis des VwGH vom 23. März 2007, Zl. 2006/17/0384 dürfen privatrechtliche Vereinbarungen lediglich die Modalitäten der Abgabenerhebung (zB Fälligkeit) regeln und stellen keine Ermächtigung zur Reduzierung oder zum Verzicht von Abgaben dar.

*Die rechtlichen Vorgaben sowie die gültigen Bestimmungen gemäß den Gebührenordnungen sind zu beachten.*

## **Gemeindevorstand**

Der Gemeindevorstand beschloss 2022 in 2 Fällen ohne Angabe eines festgestellten Mangels eine Herabsetzung der Kanalbenützungsgebühren. Der Abschlag errechnete sich aus der Differenz des tatsächlichen Verbrauchs und des Durchschnittsverbrauchs der letzten 3 Jahre.

Zur Berechnung der Wasserbezugs- und Kanalbenützungsgebühren wird auf die Entscheidungen des VwGH vom 16. November 1998, Zl. 97/17/0022, und des LVwG OÖ vom 16. Juni 2014, Zl. 450005/19/ER/PP, verwiesen. Demnach ist aufgrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips für eine nicht in den Kanal eingeleitete Fehlmenge an Wasser keine Kanalbenützungsgebühr vorzuschreiben. Eine nachweislich in den Kanal eingeleitete Wassermenge ist jedoch in voller Höhe zu verrechnen.

Demnach ist die Kanalbenützungsgebühr für die nachweislich in den Kanal eingeleitete Wassermenge zur Gänze zu verrechnen.

*Die rechtlichen Vorgaben sind zu beachten.*

In 2 weiteren Fällen beschloss der Gemeindevorstand eine Herabsetzung der Kanalbenützungsgebühren aufgrund einer nachweislich nicht in den Kanal eingeleiteten Wassermenge.

Zu beachten ist in derartigen Fällen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen der speziellen Leistung der Gebietskörperschaft (Abwasserentsorgung) und der Gegenleistung (Benützungsgebühr). Nach Erkenntnissen des LVwG OÖ liegt keine Unverhältnismäßigkeit vor, wenn bis zu einem Drittel des entnommenen Wassers nicht in den Kanal eingeleitet wird.

Die Gewährung einer Abgabennachsicht bedarf eines begründeten Antrags auf Nachsicht gemäß § 236 BAO, der vom Abgabepflichtigen einzubringen ist. Nach dieser Bestimmung können fällige Abgabenschuldigkeiten ganz oder zum Teil durch Abschreibung nachgesehen werden, wenn ihre Einhebung nach der Lage des Falles unbillig wäre, wobei das Vorliegen einer „Unbilligkeit“ nach der Judikatur des VwGH zu beachten ist.

Da die Gebührenordnung der Gemeinde eine Reduktion der Kanalbenützungsgebühren um nachweislich nicht in den Kanal eingeleitetes Wasser nicht vorsieht, hat die Vorschreibung anhand des gemessenen Wasserverbrauchs zu erfolgen.

*Die Kanalbenützungsgebühren sind anhand des tatsächlichen Verbrauchs vorzuschreiben.*

Oben angeführte Nachlässe stellte die Buchhaltung mittels geringerer Vorschreibungen bzw. Rotabsetzungen dar. Aus Transparenzgründen sollte die gesamte Höhe von Forderungen in den Rechenwerken aufscheinen. Berichtigungen von Forderungen haben nur bei teilweiser oder vollständiger Uneinbringlichkeit zu erfolgen. Die Subvention (von Teilen) einer Forderung hat als solche in den Rechenwerken aufzuscheinen.

*Im Sinne des Bruttoprinzips sollten die tatsächlich verbrauchten Wassermengen buchhalterisch dargestellt werden.*

## **Prüfungsausschuss**

Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 ist die Überprüfung der Gebarung nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahrs und zwar wenigstens vierteljährlich vorzunehmen. Als Mindestmaß sind daher jährlich 5 Prüfungen notwendig.

Der Prüfungsausschuss ist in den Jahren 2021 bis 2023 seinem gesetzlichen Auftrag nachgekommen.

### **Aufwandsentschädigungen**

Gemäß § 34 Abs. 2 Z 2 Oö. GemO 1990 beträgt die Aufwandsentschädigung in Gemeinden mit 1.001 bis 4.500 Einwohner für den 1. Vizebürgermeister 17 %, für den 2. Vizebürgermeister 12 % und für den 3. Vizebürgermeister 9 % des Bezugs des Bürgermeisters. Laut § 34 Abs. 4 Oö. GemO 1990 gebührt den Fraktionsobleuten eine Aufwandsentschädigung von 12 % des Bezugs des Bürgermeisters.

Die Errechnung und Auszahlung der Aufwandsentschädigungen erfolgte im Prüfungszeitraum entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

### **Sitzungsgelder**

Gemäß § 34 Abs. 5 gebührt den Mitgliedern des Gemeindevorstands und jenen des Gemeinderats für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindevorstands, des Gemeinderats und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld, dessen Höhe vom Gemeinderat festzulegen ist. Das Sitzungsgeld muss mindestens mit 1 % und darf höchstens mit 3 % des Bezugs des Bürgermeisters festgelegt werden.

Das jährlich zu Jahresende ausbezahlte Sitzungsgeld betrug für Sitzungen des Gemeinderats, des Gemeindevorstands und der Ausschüsse 1 % des Bezugs des Bürgermeisters. Eine Sitzungsgeldverordnung war zum Prüfungszeitpunkt nicht auffindbar.

*Dem Gemeinderat wird empfohlen, eine neue Sitzungsgeldverordnung zu erlassen.*

Im Prüfungszeitraum erfolgte eine korrekte Berechnung der Sitzungsgelder.

## Investitionen

Das Investitionsvolumen der Gemeinde (inkl. sonstiger Investitionen mit Vorhabencode 2) bezifferte sich 2021 bis 2023 auf insgesamt 6.246.390 Euro, wovon 2.702.707 Euro auf 2021, 2.790.688 Euro auf 2022 und 752.995 Euro auf 2023 entfielen. Die Gesamtauszahlungen verteilten sich auf die nachfolgenden Bereiche (Geldbeträge in Euro):

Bereich	Betrag	Prozent
Wasserversorgung	1.509.390	24
Straßenbau	1.408.923	23
Ortsplatzgestaltung	839.294	14
Feuerwehr	697.404	11
Hochwasserschutz	617.263	10
Investitionen (Code 2)	485.058	8
Abwasserbeseitigung	309.950	5
Sonstige	379.108	5
<b>Summe</b>	<b>6.246.390</b>	<b>100</b>

Die Finanzierung der Einzelvorhaben teilte sich im Prüfungszeitraum zu 35 % auf Eigenmittel aus der operativen Gebarung, zu 29 % auf Bundes- und Landesmittel, zu 18 % auf Darlehen, zu 8 % auf Interessenten- und Aufschließungsbeiträge, zu 5 % auf diverse Kapitaltransferzahlungen und zu 5 % auf Rücklagenentnahmen auf.

Bei den nachfolgenden investiven Einzelvorhaben waren Ende 2023 negative Salden ausgewiesen (Beträge in Euro):

Vorhaben	Fehlbetrag
Hochwasserschutz Oberweierfing	105.586 Euro
Brachenleerstände	4.828 Euro
<b>Gesamtsaldo</b>	<b>110.414 Euro</b>

Die Finanzierung der aushaftenden Fehlbeträge erfolgt durch Zuschüsse von Bund und Land sowie der Europäischen Union. Die Finanzierung der Vorhaben war zum Prüfungszeitpunkt gesichert.

Die Salden des Jahres 2019 waren als Überträge in den Rechnungsabschlüssen ersichtlich.

### Investitionsvorschau

Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2024 bis 2028 sind Auszahlungen für geplante Investitionen von insgesamt 7.667.700 Euro, wovon 460.600 Euro sonstige Investitionen (Vorhabencode 2) betreffen, vorgesehen. Die Hauptanteile der geplanten Investitionen entfallen auf den Siedlungswasserbau und den Hochwasserschutz. Die Projekte werden durch Beiträge aus der operativen Gebarung, Bundes- und Landesmittel, Rücklagenentnahmen sowie Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen bedeckt.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ liegt im Jahr 2024 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 75.000 Euro bei 34 %.

## **Feststellungen zu einzelnen Vorhaben**

### **Ortsplatzgestaltung**

Unter diesem Vorhaben wickelte die Gemeinde die Neugestaltung des Oberen Marktplatzes, des Brunnenplatzes und des Kirchenplatzes sowie die Schaffung einer Begegnungszone ab.

Für die Abwicklung des Vergabeverfahrens sowie für die Bauaufsicht des Vorhabens bediente sich die Gemeinde eines Planungsbüros, welches anhand der Vergabekriterien Vergabevorschläge unterbreitete. Die endgültige Auftragsvergabe erfolgte mittels Beschlusses des Gemeinderats. Aus den Unterlagen (Vergabedokumentation) ging hervor, dass stets der Billigstbieter den Zuschlag erhielt.

Laut genehmigtem Finanzierungsplan beliefen sich die Gesamtkosten des Vorhabens auf 868.200 Euro. Ein Großteil der Kosten konnte durch Mittel aus dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020 abgedeckt werden. Die restliche Finanzierung des Vorhabens erfolgte über Eigenmittel der Gemeinde, Interessentenbeiträge und Landeszuschüsse.

### **Ersatzbeschaffung TLF-B**

Der Gemeinderat beschloss am 28. Februar 2019 die Ersatzbeschaffung eines Tanklöschfahrzeugs mit Bergeausrüstung (TLF-B 2000) für die FF Aurolzmünster. Die Bestellung des Fahrzeugs erfolgte im Jahr 2021. Die Normkosten inkl. Pflichtausrüstungspauschale beliefen sich laut Oö. Landes-Feuerwehrkommando auf 364.900 Euro.

Die Ausschreibung für den Ankauf des Fahrzeugs erfolgte über die Bundesbeschaffungsgesellschaft (BBG). Die Rechnung des Lieferanten lautete auf 409.241 Euro. Der Ankaufspreis überschritt die Normkosten somit um 12 %.

Die Finanzierung des Feuerwehrfahrzeugs erfolgte mithilfe von Bedarfszuweisungsmitteln des Landes OÖ, einer Landesförderung, dem Verkaufserlös des Altfahrzeugs sowie Eigenmitteln der Gemeinde. Einen Anteil in Höhe von 25.000 Euro übernahm die Feuerwehr.

### **Gemeindestraßen**

Im Zusammenhang mit dem Bau und der Instandhaltung von Gemeindestraßen wickelte die Gemeinde im Prüfungszeitraum investive Einzelvorhaben mit Auszahlungen von insgesamt 797.570 Euro ab. Davon entfielen 179.057 Euro auf 2021, 578.839 Euro auf 2022 und 39.674 Euro auf 2023.

Die Bedeckung der Auszahlungen erfolgte durch Beiträge aus der operativen Gebarung, Landesbeiträge und Interessenten- und Aufschließungsbeiträge. Die Straßenbauvorhaben waren Ende 2023 ausgeglichen dargestellt.

Die Gemeinde erstellte jährlich in Zusammenarbeit mit einem Dienstleister (Ziviltechnikerbüro) ein Straßenbauprogramm für das aktuelle Jahr. Infolgedessen erfolgt die vergabekonforme Projektausschreibung über den Dienstleister. Diesem obliegen die Angebotseröffnung und -prüfung, die Erstellung eines Vergabevorschlags sowie die laufende Bauaufsicht und Rechnungskontrolle.

## **Schlussbemerkung**

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Marktgemeinde Aurolzmünster ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 30. Jänner 2025 statt. Dabei brachte das Prüfungsorgan dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie der Buchhalterin der Marktgemeinde Aurolzmünster die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Für die Bezirkshauptfrau:  
Mag. Heidemarie Schachinger